

Endgültige Bedingungen Nr. 2019 / R14609 vom 06.11.2019

zum Basisprospekt vom 13. Juni 2019
 nachgetragen durch:
 Nachtrag Nr. 1 vom 30. August 2019 und
 Nachtrag Nr. 2 vom 27. September 2019

(der „Prospekt“)
 für das

Emissionsprogramm für Inhaberschuldverschreibungen II

der

„Deka
DekaBank Deutsche Girozentrale
 (die „Emittentin“)

Rechtsträgerkennung (LEI): 0W2PZJM8XOY22M4GG883

DekaBank Zinsdifferenz-Anleihe 12/2039 (K)

Serie R14609

(die „Anleihe“, auch die „Schuldverschreibungen“)

ISIN DE000DK0VPJ7
 WKN DK0VPJ

	Gesamtstückzahl der Schuldverschreibungen:*	bis zu 50.000 Stück	
Ausgabepreis:*	1.002,50 EUR je Festgelegte Stückelung („Anfänglicher Ausgabepreis“, danach freibleibend) einschließlich eines Ausgabeaufschlags.	Tag der Begebung:	11.12.2019
Kleinste handelbare Einheit:	Ist die Festgelegte Stückelung oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.	Fälligkeitstag:	09.12.2039
Angebot:*	Öffentliches Angebot.	Angebotszeitraum:*	ab 11.11.2019 Zeichnungsfrist: 11.11.2019 bis 06.12.2019 (vorbehaltlich einer Verlängerung oder Verkürzung)

* Ausführlichere Informationen siehe nachfolgend unter Teil III. C. in diesen Endgültigen Bedingungen.

Die Gültigkeit dieses Prospekts („Ursprungsprospekt“) endet am 13. Juni 2020. Nach Ablauf der Gültigkeit kann das Angebot auf der Basis eines Nachfolgeprospekts fortgesetzt werden, sofern die Schuldverschreibungen in diesem bezeichnet werden. Jeder solche Nachfolgeprospekt wird auf der im nachfolgenden Abschnitt „WICHTIGE HINWEISE“ angegebenen Internetseite veröffentlicht.

WICHTIGE HINWEISE

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die endgültigen Bedingungen einer Emission von Schuldverschreibungen unter dem Emissionsprogramm für Inhaberschuldverschreibungen II der DekaBank Deutsche Girozentrale (das „**Programm**“).

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der EU-Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG, in ihrer jeweils gültigen Fassung, „**Prospektrichtlinie**“) abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt für das Emissionsprogramm für Inhaberschuldverschreibungen II vom 13. Juni 2019, wie von Zeit zu Zeit nachgetragen, (der "**Prospekt**") und in Bezug auf die Fortsetzung eines öffentlichen Angebots unter einem Nachfolgeprospekt, wie nachstehend definiert, zugleich der „**Ursprungsprospekt**“ für diese Emission von Schuldverschreibungen) zu lesen.

Im Fall der Fortsetzung eines öffentlichen Angebots dieser Emission unter einem Nachfolgeprospekt sind mit Ausnahme der wertpapierspezifischen Bedingungen dieser Emission (die sich weiterhin ausschließlich nach dem Ursprungsprospekt bestimmen) die Endgültigen Bedingungen einschließlich der Zusammenfassung dieser Emission in Verbindung mit dem jeweiligen Nachfolgeprospekt zu lesen, d. h. jede Bezugnahme auf den Prospekt in diesen Endgültigen Bedingungen gilt dann als Bezugnahme auf den betreffenden Nachfolgeprospekt. Wertpapierspezifische Bedingungen bedeutet in diesem Zusammenhang insbesondere die Emissionsbedingungen sowie die mit den Emissionsbedingungen in Verbindung stehenden anderen Informationen zu den Schuldverschreibungen, wie im Nachfolgeprospekt angegeben. „**Nachfolgeprospekt**“ ist der jeweils aktuellste gültige Basisprospekt, in dem die Schuldverschreibungen zum Zwecke der Fortsetzung des öffentlichen Angebots bezeichnet werden und in den die für die relevante Emission erforderlichen Teile des Ursprungsprospekts per Verweis einbezogen sind.

Kopien dieser oben genannten Dokumente sind bei der DekaBank, Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland erhältlich. Darüber hinaus ist der Prospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie – sofern rechtlich erforderlich – die Endgültigen Bedingungen auf der Internetseite der Emittentin (www.dekabank.de) verfügbar. Die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen, die weder an einer Börse gelistet noch öffentlich angeboten werden, sind ausschließlich für die Inhaber der entsprechenden Schuldverschreibungen erhältlich. Endgültige Bedingungen, die sich auf Schuldverschreibungen beziehen, die bei der Luxemburger Wertpapierbörse zum amtlichen Kursblatt (*Cote Officielle*) und die zum Börsenhandel am Regelmärkten Markt der Luxemburger Wertpapierbörse zugelassen sind und/oder öffentlich angeboten werden, werden ebenfalls auf der Website der Luxemburger Wertpapierbörse unter www.bourse.lu veröffentlicht.

Vollständige Informationen sind nur verfügbar, wenn die Endgültigen Bedingungen, der Prospekt, etwaige Nachträge dazu zusammengenommen werden.

Eine Zusammenfassung der einzelnen Emission der Schuldverschreibungen ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.

INHALT

- I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND EMISSIONSBEDINGUNGEN**
 - A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN**
 - B. EMISSIONSBEDINGUNGEN**
- II. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ÜBER VERZINSUNG, RÜCKZAHLUNG, REFERENZSATZ, BASISWERT**
- III. ZUSÄTZLICHE ANGABEN**
 - A. INTERESSEN VON SEITEN NATÜRLICHER UND JURISTISCHER PERSONEN, DIE AN DER EMISSION / DEM ANGEBOT BETEILIGT SIND**
 - B. INFORMATIONEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN**
 - C. BEDINGUNGEN UND KONDITIONEN DES ANGEBOTS**
 - D. INFORMATIONEN ÜBER VERTRIEB UND PROVISIONEN / KOSTEN**
 - E. BÖRSENNOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN**
 - F. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN**

ANLAGE:

ZUSAMMENFASSUNG DER EINZELNEN EMISSION

I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND EMISSIONSBEDINGUNGEN**A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN****Art der Wertpapiere**

Nicht nachrangige Inhaberschuldverschreibungen
(keine Schuldtitel im Sinne des § 46f (6) S. 1 KWG)

Produkttyp

- Basiswertabhängige Schuldverschreibung
- Zinsprodukte (D.1./3.2. des Prospekts), Referenzsatzabhängiger Floater-Standard Spread (D.1./4.4.3. des Prospekts), Emittentenkündigungsrechte gemäß § 5(2) und Anfechtungsrecht gemäß § 14(2) der Emissionsbedingungen (D.1./5.2. des Prospekts)

B. EMISSIONSBEDINGUNGEN Neuemission**Anwendbarer Satz der Emissionsbedingungen**

- Option II – Schuldverschreibungen, deren Zins und/oder Rückzahlungskomponente basiswertabhängig ist.

Allein maßgeblich für die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger dieser Serie sind die nachfolgenden Emissionsbedingungen.

DekaBank Zinsdifferenz-Anleihe 12/2039 (K)
Serie R14609

(die „Serie der Schuldverschreibungen“)

§ 1
**WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM,
 DEFINITIONEN**

(1) Gesamtemissionsvolumen, Nennbetrag, Währung, Stückelung.

Diese Serie der Schuldverschreibungen der Emittentin wird in der Festgelegten Währung (auch „**Emissionswährung**“) im nachfolgend genannten Gesamtemissionsvolumen, eingeteilt in die definierte Anzahl Schuldverschreibungen in der Festgelegten Stückelung, begeben.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Schuldverschreibungen:	Diese Serie von Schuldverschreibungen, auch „ Anleihe “.
Emittentin:	DekaBank Deutsche Girozentrale
Festgelegte Währung:	Euro (auch „ EUR “)
Gesamtemissionsvolumen:	Bis zu 50.000 Stück (auch die „ Gesamtstückzahl “) (in Worten: Bis zu fünfzigtausend Stück)
Festgelegte Stückelung:	Eine Schuldverschreibung
Nennbetrag:	1.000,00 EUR je Festgelegte Stückelung
Maßgeblicher Nennbetrag:	Ist der definierte Nennbetrag je Festgelegte Stückelung.
Anzahl der in der Festgelegten Stückelung ausgegebenen Schuldverschreibungen:	Ist die Gesamtstückzahl.
Kleinste handelbare und übertragbare Einheit:	Ist die Festgelegte Stückelung oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.

(2) Form.

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

(3) Dauerglobalurkunde.

Die Schuldverschreibungen sind durch eine oder mehrere Dauerglobalurkunde(n) (die „**Dauerglobalurkunde**“ oder „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.

(4) Clearing-System.

Jede Globalurkunde wird (falls sie nicht ausgetauscht wird) solange von einem oder im Namen eines Clearing-Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Clearing-System:	Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („ CBF “), Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn oder deren Funktionsnachfolger.
-------------------------	--

(5) Gläubiger von Schuldverschreibungen.

Gläubiger:	Bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen, das gemäß anwendbarem Recht und gemäß den anwendbaren Bestimmungen und Regeln des Clearing-Systems übertragen werden kann.
-------------------	---

(6) Weitere Definitionen.

(a) Allgemeine Definitionen.

Bankgeschäftstag:	Ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.
Clearing-System-Geschäftstag:	Jeder Tag, an dem alle gewählten Clearing-Systeme für die Annahme und Ausführung von

	Abwicklungsanweisungen geöffnet sind (oder wären, wenn nicht eine Clearing-System-Abwicklungsstörung eingetreten wäre).
Tag der Begebung:	Der zweite Bankgeschäftstag nach dem Handelstag, voraussichtlich der 11.12.2019.
Fälligkeitstag:	09.12.2039
Geschäftstag:	Ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing-System Zahlungen abwickelt und der ein TARGET-Geschäftstag ist.
Handelstag:	09.12.2019
Rundungsregeln:	Soweit nachfolgend in diesen Emissionsbedingungen nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten für sämtliche Berechnungen, Ermittlungen und Festsetzungen, die unter diesen Schuldverschreibungen getroffen werden, folgende Rundungsregeln: a) Beträge in der Festgelegten Währung werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden. b) Zinssätze in Prozent per annum werden auf- oder abgerundet auf das nächste ein tausendstel Prozent, wobei ab 0,0005 aufgerundet wird.
TARGET:	Das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) oder ein Nachfolgesystem davon.
TARGET-Geschäftstag:	Bedeutet einen Tag, an dem TARGET betriebsbereit ist.

(b) Spezielle Definitionen.

BGB:	Bezeichnet das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch.	
Referenzsatz	Sind die nachfolgend bezeichneten Referenzsätze Nr. 1 bis Nr. 2, jeweils ein Referenzsatz.	
Referenzsatz Nr. 1:	Bezeichnung:	30-Jahres-Euribor-Euro-CMS-Satz
	Kurzbeschreibung:	Der Jahres-Swap Satz (mittlerer Swapsatz – Festzinsteil – gegen den Euribor® – variablen Zinsteil –) für auf Euro laufende Swap-Transaktionen mit einer Laufzeit entsprechend dem Relevanten Zeitraum. Euribor® ist eine eingetragene Marke der Euribor-EBF a.i.s.b.l. (European Banking Federation).
	Administrator:	ICE Benchmark Administration (IBA)
	Relevanter Zeitraum:	a) Jährlicher Festzinsteil (annual fixed leg): jährlich 30/360 für 30-Jahre b) variabler Zinsteil (floating leg): 6-Monats-Euribor®
	Relevante Währung:	EUR
Referenzsatz Nr. 2:	Bezeichnung:	10-Jahres-Euribor-Euro-CMS-Satz
	Kurzbeschreibung:	Der Jahres-Swap Satz (mittlerer Swapsatz – Festzinsteil – gegen den Euribor® – variablen Zinsteil –) für auf Euro laufende Swap-Transaktionen mit einer Laufzeit entsprechend dem Relevanten Zeitraum. Euribor® ist eine eingetragene Marke der Euribor-EBF a.i.s.b.l. (European Banking Federation).
	Administrator:	ICE Benchmark Administration (IBA)
	Relevanter Zeitraum:	a) Jährlicher Festzinsteil (annual fixed leg): jährlich 30/360 für 10-Jahre b) variabler Zinsteil (floating leg): 6-Monats-Euribor®
	Relevante Währung:	EUR
	Ermittlung:	Der jeweils anwendbare Referenzsatz wird wie folgt ermittelt: vorbehaltlich der Regelungen gemäß § 8, ist der Referenzsatz entweder: (1) der Angebotssatz (wenn nur ein Angebotssatz auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) angezeigt ist), oder

(2) das arithmetische Mittel der Angebotssätze (falls erforderlich entsprechend der definierten Rundungsregel, auf- oder abgerundet), (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) der bzw. die auf der Bildschirmseite am Referenzsatz-Festlegungstag für die Relevante Uhrzeit (Ortszeit am Relevanten Ort) (jeweils wie nachstehend definiert) angezeigt werden, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen. Es gelten folgende Definitionen:	
Angebotssatz:	Ist der Jahres-Swap Satz (mittlerer Swapsatz – Festzinsteil – gegen den definierten Euribor® – variablen Zinsteil –) für auf Euro laufende Swap-Transaktionen mit einer Laufzeit entsprechend dem definierten Relevanten Zeitraum.
Bildschirmseite:	REUTERS Seite EURSFXA=, Spalte EURIBOR BASIS-EUR über dem Titel 11:00 Uhr a.m. Frankfurt, oder eine andere Bildschirmseite von REUTERS oder einem anderen Informationsanbieter als Nachfolger, die diese Seite ersetzt.
Relevante Uhrzeit:	11.00 Uhr
Relevanter Ort:	Brüssel
Referenzsatz-Festlegungstag:	Ist der jeweilige Zinsfestlegungstag gemäß § 3(1)(d).

(c) Zeichen und Größen in Formeln

Soweit in Formeln in diesen Emissionsbedingungen verwendet, bedeutet:

- = die Größe oder die Zahl vor diesem Zeichen entspricht der Größe oder der Zahl nach diesem Zeichen.
- die Größe oder die Zahl nach diesem Zeichen wird von der Größe oder der Zahl vor diesem Zeichen subtrahiert.
- x die Größe oder die Zahl vor diesem Zeichen wird mit der Größe oder der Zahl nach diesem Zeichen multipliziert.

§ 2 STATUS

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, sofern diesen anderen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang oder niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird.

§ 3 ZINSEN

(1) Zinszahlungen, Zinszahlungstage, Zinsperioden und Zinsfestlegungstage.**(a) Zinszahlungen.**

Die Schuldverschreibungen werden – vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung – in Höhe ihres Maßgeblichen Nennbetrags mit dem in Absatz (2) für die jeweilige Zinsperiode definierten Zinssatz verzinst.

Die Zinsen auf die Schuldverschreibungen werden jeweils nachträglich am Zinszahlungstag in der Festgelegten Währung zahlbar.

Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des in Absatz (7) beschriebenen Zinstagequotienten.

Der Zinsbetrag kann auch den Wert Null betragen; es erfolgt dann keine Zinszahlung.

(b) Zinszahlungstage.

Zinszahlungstag:	Ist vorbehaltlich der Geschäftstage-Konvention (wie nachstehend beschrieben) der Endtag der Zinsperiode gemäß der nachfolgenden Definition unter (c).
-------------------------	---

Es gilt die folgende Definition:

Geschäftstage-Konvention:	Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird der Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.
----------------------------------	--

(c) Zinsperioden.

Zinsperiode:	Ist der jeweils nachfolgend angegebene Zeitraum (nicht angepasst):	
	Zinsperiode	Zeitraum
	(Ifd. Nr. i)	von (einschließlich) bis (ausschließlich) <i>(auch „Endtag“ der Zinsperiode)</i>
	1	Verzinsungsbeginn 09.12.2020
	2	09.12.2020 09.12.2021
	3	09.12.2021 09.12.2022
	4	09.12.2022 09.12.2023
	5	09.12.2023 09.12.2024
	6	09.12.2024 09.12.2025
	7	09.12.2025 09.12.2026
	8	09.12.2026 09.12.2027
	9	09.12.2027 09.12.2028
	10	09.12.2028 09.12.2029
	11	09.12.2029 09.12.2030
	12	09.12.2030 09.12.2031
	13	09.12.2031 09.12.2032
	14	09.12.2032 09.12.2033
	15	09.12.2033 09.12.2034
	16	09.12.2034 09.12.2035
	17	09.12.2035 09.12.2036
	18	09.12.2036 09.12.2037
	19	09.12.2037 09.12.2038
	20	09.12.2038 09.12.2039

Es gibt eine kurze erste Zinsperiode.

Es gilt die folgende Definition:

Verzinsungsbeginn:	Ist der Tag der Begebung.
---------------------------	---------------------------

(d) Zinsfestlegungstage.

Zinsfestlegungstag:	Ist der zweite Bankgeschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode, beginnend mit der vierten Zinsperiode.
----------------------------	---

(2) Zinssatz, Mindestzinssatz.**(a) Allgemeine Bestimmungen.**

Der Zinssatz ist abhängig von der Wertentwicklung sowohl
(i) des Referenzsatzes Nr. 1 als auch
(ii) des Referenzsatzes Nr. 2.

(b) Ermittlung des Zinssatzes.

Für die Schuldverschreibungen wird ein Zinssatz ermittelt.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Zinssatz:	Ist ein Prozentsatz per annum, der am jeweiligen Zinsfestlegungstag gemäß folgender Formel ermittelt wird:
	Zinssatz (i) = Faktor x (Referenzsatz 1 – Referenzsatz 2), mindestens der Mindestzinssatz und höchstens der Höchstzinssatz

	Für die erste bis dritte Zinsperiode gilt abweichend: Zinssatz (i) = 2,00 % per annum	
Faktor:	3,00	
Mindestzinssatz:	Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt:	
	ZP („i“)	Mindestzinssatz in % per annum
	Für die Zinsperioden 4 bis 20 gilt	0,000
Höchstzinssatz:	Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt:	
	ZP („i“)	Höchstzinssatz in % per annum
	Für die Zinsperioden 4 bis 20 gilt	3,000
Referenzsatz 1 und 2:	Referenzsatz 1 und 2 sind die in § 1(6)(b) definierten Referenzsätze Nr. 1 bis Nr. 2.	

(3) Zinsbetrag.

Der „Zinsbetrag“ wird von der Berechnungsstelle für die jeweilige Zinsperiode ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) direkt auf den Maßgeblichen Nennbetrag angewendet werden, wobei der sich ergebende Betrag in Festgelegter Währung entsprechend der Rundungsregeln gerundet wird.

(4) Bekanntmachungen.

Die Berechnungsstelle wird – soweit nicht bereits in diesen Emissionsbedingungen festgelegt oder bezeichnet – veranlassen, dass alle Festlegungen gemäß diesem § 3 in Bezug auf den etwaigen Zinssatz, den Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der relevante Zinszahlungstag der Emittentin, den Gläubigern, der Zahlstelle und allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung verlangen, mitgeteilt werden.

Im Falle einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind, sowie den Gläubigern mitgeteilt.

Die Mitteilung an die Gläubiger erfolgt jeweils gemäß § 12.

(5) Verbindlichkeit der Festsetzungen.

Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstellen und die Gläubiger bindend.

(6) Auflaufende Zinsen.

Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, erfolgt die Verzinsung der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen.

(7) Zinstagequotient.

Zinstagequotient (Actual/Actual (ICMA)):	Bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der „Zinsberechnungszeitraum“):
	<ol style="list-style-type: none"> 1. falls der Zinsberechnungszeitraum kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die er fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt <ol style="list-style-type: none"> (a) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (b) der Anzahl der Feststellungsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden; und 2. falls der Zinsberechnungszeitraum länger ist als eine Feststellungsperiode, die Summe aus <ol style="list-style-type: none"> (a) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher dieser Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt <ol style="list-style-type: none"> (i) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden; und (b) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt <ol style="list-style-type: none"> (i) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden. <p>Es gelten die folgenden Definitionen:</p>

Feststellungsperiode:	Bezeichnet den Zeitraum ab einem Feststellungstermin (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich).
Feststellungstermin:	09.12.

§ 4 ZAHLUNGEN

(1) *Allgemeine Bestimmungen.*

Alle Zahlungen durch die Emittentin unter den Schuldverschreibungen unterliegen in jeder Hinsicht den am Zahlungsort geltenden Gesetzen, Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin, noch die Zahlstelle übernimmt eine Haftung für den Fall, dass die Emittentin oder die Zahlstelle aufgrund dieser Gesetze, Vorschriften und Verfahren nicht in der Lage sein sollte, die geschuldeten Zahlungen unter den Schuldverschreibungen vorzunehmen.

(2) *Zahlungen von Kapital und etwaigen Zinsen.*

Zahlungen von Kapital und etwaigen Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe der nachstehenden Absätze an das Clearing-System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing-Systems in der für die jeweilige Zahlung anwendbaren festgelegten Währung.

(3) *Zahlungsweise.*

Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der festgelegten Währung.

(4) *Erfüllung.*

Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing-System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(5) *Zahltag.*

Sofern in diesen Emissionsbedingungen für Zahlungen nichts Abweichendes festgelegt ist, gilt Folgendes:

Fällt der Tag, an dem eine Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung fällig wird, auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag.

Der Gläubiger ist nicht berechtigt weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

Für diese Zwecke gilt:

Zahltag:	Ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing-System Zahlungen abwickelt und der ein TARGET-Geschäftstag ist.
-----------------	---

(6) *Bezugnahmen auf Kapital.*

Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein:

den Rückzahlungsbetrag gemäß § 5(1),

den Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag gemäß § 5(2),

den Anfechtungs-Auszahlungsbetrag gemäß § 14,

sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge.

(7) *Hinterlegung von Kapital und etwaigen Zinsen.*

Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Kapitalbeträge und etwaige Zinsbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

§ 5 RÜCKZAHLUNG

(1) *Rückzahlung bei Fälligkeit.*

(a) *Allgemeine Bestimmungen.*

Soweit die Schuldverschreibungen nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet sind, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Zahlung des nachfolgend definierten Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt.

Die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte gelten als am Fälligkeitstag automatisch ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf (Automatische Ausübung).

(b) Rückzahlungsbetrag.

Der „**Rückzahlungsbetrag**“ (auch „**RB**“) in Festgelegter Währung beträgt:

RB = EUR 1.000,00 je Festgelegter Stückelung.

(2) Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen im Ermessen der Emittentin (Ordentliches Kündigungsrecht und Sonderkündigungsrechte).

(a) Allgemeine Bestimmungen.

Die Schuldverschreibungen können im billigen Ermessen der Emittentin gemäß den nachfolgenden Bestimmungen dieses Unterabsatzes (a) durch Ausübung des Ordentlichen Kündigungsrechts und der jeweils anwendbaren Sonderkündigungsrechte gemäß dem jeweils anwendbaren folgenden Unterabsatz vor dem Fälligkeitstag am Vorzeitigen Rückzahlungstag und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag wie jeweils nachfolgend definiert zurückgezahlt werden.

Die Ausübung des jeweiligen Kündigungsrechts (der „**Zeitpunkt der Kündigung**“) erfolgt - unter Einhaltung einer etwaigen Kündigungsfrist - entsprechend der nachfolgenden Bestimmungen durch Mitteilung (die „**Kündigungsmitteilung**“) gemäß § 12.

Die Kündigung ist unwiderruflich. Die Bekanntmachung wird die folgenden Angaben enthalten:

- (1) die Bezeichnung der zurückzuzahlenden Serie von Schuldverschreibungen;
- (2) eine Erklärung, ob diese Serie ganz oder teilweise zurückgezahlt wird und im letzteren Fall die Anzahl der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen;
- (3) den Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie nachstehend definiert);
- (4) den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) bzw. Angaben zu seiner Ermittlung/Berechnung, zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden;
- (5) einen Verweis auf die betreffenden Emissionsbedingungen sowie bei einem Sonderkündigungsrecht eine zusammenfassende Beschreibung der Umstände des Sonderkündigungsrechts.

Mit der Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den gekündigten Schuldverschreibungen.

Hierfür und für die Zwecke der nachfolgenden Bestimmungen des jeweils anwendbaren Unterabsatzes gelten die folgenden Definitionen:

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	Ist der im jeweils anwendbaren, nachfolgenden Unterabsatz definierte Vorzeitige Rückzahlungsbetrag bzw. der in Unterabsatz (b) definierte Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag.
Vorzeitiger Rückzahlungstag:	Ist der im jeweils anwendbaren, nachfolgenden Unterabsatz definierte Vorzeitige Rückzahlungstag bzw. der in Unterabsatz (b) definierte Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag.

(b) Ordentliches Kündigungsrecht - Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin

Die Emittentin kann, nach Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, die Schuldverschreibungen insgesamt am jeweiligen Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag zum jeweiligen Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag, wie nachstehend definiert, zuzüglich etwaiger bis zum jeweiligen Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen zurückzahlen.

Um das Wahlrecht auszuüben, hat die Emittentin dies spätestens am für den Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag maßgeblichen festgelegten Kündigungstermin gemäß § 12 bekanntzugeben.

Es gelten für die Zwecke dieses Unterabsatzes die folgenden Definitionen:

Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag:	Sind die nachfolgend angegebenen Tage:										
	<table border="1"> <thead> <tr> <th><i>Nr. (K)</i></th> <th><i>Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag sind die folgenden Zinszahlungstage:</i></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>09.12.2022</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>11.12.2023</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>09.12.2024</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>09.12.2025</td> </tr> </tbody> </table>	<i>Nr. (K)</i>	<i>Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag sind die folgenden Zinszahlungstage:</i>	1	09.12.2022	2	11.12.2023	3	09.12.2024	4	09.12.2025
<i>Nr. (K)</i>	<i>Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag sind die folgenden Zinszahlungstage:</i>										
1	09.12.2022										
2	11.12.2023										
3	09.12.2024										
4	09.12.2025										

5	09.12.2026
6	09.12.2027
7	11.12.2028
8	10.12.2029
9	09.12.2030
10	09.12.2031
11	09.12.2032
12	09.12.2033
13	11.12.2034
14	10.12.2035
15	09.12.2036
16	09.12.2037
17	09.12.2038

Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag:	100 % des Nennbetrags der Schuldverschreibung
Festgelegter Kündigungstermin:	Ist der nachfolgend für den jeweils bezeichneten Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag (K) angegebene Termin:

<i>Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag Nr. (K)</i>	<i>Festgelegter Kündigungstermin</i>
1	02.12.2022
2	04.12.2023
3	02.12.2024
4	02.12.2025
5	02.12.2026
6	02.12.2027
7	04.12.2028
8	03.12.2029
9	02.12.2030
10	02.12.2031
11	02.12.2032
12	02.12.2033
13	04.12.2034
14	03.12.2035
15	02.12.2036
16	02.12.2037
17	02.12.2038

(c) (Absichtlich freigelassen)

(d) (Absichtlich freigelassen)

(e) Sonderkündigungsrecht - Rückzahlung nach Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes im Hinblick auf Basiswerte einschließlich Referenzsätze.

Falls im Relevanten Zeitraum ein Besonderer Beendigungsgrund eintritt, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, ggf. unter Berücksichtigung der nachfolgend definierten Kündigungsfrist vorzeitig kündigen

und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag am Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend definiert), zurückzahlen.

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes gilt:

Relevanter Zeitraum:	Ist der Zeitraum vom Anfangstag (einschließlich) bis zum Endtag (einschließlich).	
	Anfangstag:	Ist der Handelstag
	Endtag:	Letzter Bewertungstag
Kündigungsfrist:	höchstens 60 Bankgeschäftstage nach Eintritt des Besonderen Beendigungsgrundes.	
Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als der angemessene Marktwert einer Schuldverschreibung am in der Kündigungsmittelteilung genannten Tag bzw. im in der Kündigungsmittelteilung genannten Zeitraum festgelegt wird. Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Maßgeblichen Nennbetrag.	
Vorzeitiger Rückzahlungstag:	Der Vorzeitige Rückzahlungstag wird im Rahmen der Kündigung von der Emittentin festgelegt und bekanntgegeben.	
Besonderer Beendigungsgrund:	Liegt vor, wenn die Berechnungsstelle infolge eines Ersetzungsereignisses gemäß § 8(3)(a)(iv) berechtigt ist, die Schuldverschreibungen zu kündigen.	

(3) Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl des Gläubigers (Einlösungsrecht).

Dem Gläubiger steht kein Recht zu, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen.

(4) (Absichtlich freigelassen).

(5) Bekanntmachungen.

Die Berechnungsstelle wird – soweit nicht bereits in diesen Emissionsbedingungen festgelegt oder bezeichnet – veranlassen, dass alle Beträge, die entsprechend diesem § 5 zur Zahlung an die Gläubiger fällig werden, umgehend der Emittentin, den Gläubigern, der Zahlstelle und allen Börsen, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen mitgeteilt werden. Die Mitteilung an die Gläubiger erfolgt gemäß § 12.

(6) Verbindlichkeit der Festsetzungen.

Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstellen und die Gläubiger bindend.

§ 6

DIE EMISSIONSSTELLE, DIE ZAHLSTELLE
UND DIE BERECHNUNGSSTELLE

(1) Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.

Die anfänglich bestellte Emissionsstelle, die Zahlstelle und die Berechnungsstelle und deren jeweils anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Emissionsstelle:	DekaBank Deutsche Girozentrale Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt am Main Telefax: (+49) 69 71 47 - 7630 Email: issuance@deka.de
Zahlstelle:	DekaBank Deutsche Girozentrale Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt am Main Telefax: (+49) 69 71 47 - 7630 Email: issuance@deka.de
Berechnungsstelle:	DekaBank Deutsche Girozentrale Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt am Main Telefax: (+49) 69 71 47 - 7630

Die Emissionsstelle, die Zahlstelle und die etwaige Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere Geschäftsstelle zu ersetzen.

(2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.*

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle, einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine bzw. eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jederzeit

- (i) eine Emissionsstelle, eine Zahlstelle und Berechnungsstelle (sofern gemäß Absatz (1) bestellt) entsprechend der jeweils anwendbaren Bestimmungen unterhalten und
- (ii) sofern und solange die Schuldverschreibungen an einer oder mehreren Börsen notiert sind, eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle – sofern aufgrund der anwendbaren rechtlichen Bestimmungen erforderlich – im Sitzland der jeweiligen Börse und/oder an solchen anderen Orten unterhalten, die die Regeln dieser Börse verlangen.

Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Fall eines Wechsels wegen Insolvenz der Emissionsstelle, Zahlstelle oder Berechnungsstelle, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 12 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) *Beauftragte der Emittentin.*

Die Emissionsstelle, die Zahlstelle(n) und die etwaige Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

§ 7 STEUERN

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind frei von und ohne Einbehalt oder Abzug von an der Quelle einzubehaltenden bestehenden oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder im Namen der Bundesrepublik Deutschland oder Gebietskörperschaften oder sonstiger Behörden, die berechtigt sind, Steuern zu erheben, auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In letzterem Fall besteht keinerlei Verpflichtung der Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge, die die Gläubiger so stellen würden, als sei kein solcher Einbehalt oder Abzug vorgenommen worden.

§ 8 MARKTSTÖRUNGEN BEI DEN REFERENZSÄTZEN, ANPASSUNGEN

(1) *Allgemeines.*

Wenn an einem Referenzsatz-Festlegungstag eine Marktstörung im Hinblick auf einen Referenzsatz auftritt, kann die Berechnungsstelle in Bezug auf die unter den Schuldverschreibungen vorzunehmenden Feststellungen und Berechnungen nach billigem Ermessen die nachstehend beschriebenen Maßnahmen ergreifen.

Für die Zwecke dieses § 8 gilt:

Referenzsatz:	Sind die in § 1(6)(b) definierten Referenzsätze Nr. 1 und Nr. 2.
----------------------	--

(2) *Marktstörung.*

Sollte an einem Referenzsatz-Festlegungstag die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen, oder

- (i) wird im Fall (1) der Ermittlung des Referenzsatzes gemäß § 1(6)(b) kein Angebotssatz, oder
- (ii) werden im Fall (2) der Ermittlung des Referenzsatzes gemäß § 1(6)(b) weniger als drei Angebotssätze angezeigt

(dort jeweils zur Relevanten Uhrzeit) (jedes dieser Ereignisse wird als „**Marktstörung**“ bezeichnet), wird die Berechnungsstelle sofern zu diesem Zeitpunkt kein Referenzsatz-Ersetzungsereignis nach Absatz (3) vorliegt, von den Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für den Relevanten Zeitraum gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt um die Relevante Uhrzeit (Ortszeit am Relevanten Ort) am Referenzsatz-Festlegungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (falls erforderlich, entsprechend der Rundungsregel gerundet), wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Referenzsatz-Festlegungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Referenzsatz für den Relevanten Zeitraum der Satz per annum, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel der Angebotssätze (falls erforderlich, entsprechend der definierten Rundungsregel gerundet) ermittelt, welche die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen um die Relevante Uhrzeit (Ortszeit am Relevanten Ort) an dem betreffenden Referenzsatz-

Festlegungstag entsprechende Angebotssätze für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Interbanken-Markt angeboten werden, falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann ist der Referenzsatz für den Relevanten Zeitraum der Angebotssatz für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet gemäß Rundungsregel) der Angebotssätze für den Relevanten Zeitraum, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Referenzsatz-Festlegungstag gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen). Für den Fall, dass der Referenzsatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Referenzsatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Referenzsatz-Festlegungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden. Falls die Berechnungsstelle den Referenzsatz in Bezug auf eine Zinsperiode nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermitteln kann, ist der Referenzsatz für diese Zinsperiode der Referenzsatz, der in Bezug auf die Schuldverschreibungen, für eine vorangehende Zinsperiode zuletzt festgestellt wurde.

Für die Zwecke dieses § 8(2) gelten die folgenden Definitionen:

Angebotssatz:	entsprechend seiner Definition in § 1(6)(b).
Interbanken-Markt:	Interbanken-Swap-Markt in der Euro-Zone
Referenzbanken:	Bezeichnet im vorstehenden Fall von § 8(2)(i) diejenigen Niederlassungen von vier derjenigen Banken, deren Angebotssätze zur Ermittlung des maßgeblichen Angebotssatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein Angebot letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde, und im vorstehenden Fall von § 8(2)(ii) diejenigen Banken, deren Angebotssätze zuletzt zu dem Zeitpunkt auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurden, als nicht weniger als drei solcher Angebotssätze angezeigt wurden.
Euro-Zone:	das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992) und den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997, in seiner jeweiligen Fassung eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

(3) Anpassungen aufgrund eines Referenzsatz-Ersetzungsereignisses.

(a) Bei Eintritt eines Referenzsatz-Ersetzungsereignisses ist die Emittentin berechtigt, den Referenzsatz anzupassen:

- (i) Der Referenzsatz wird durch denjenigen Satz ersetzt, der von dem Administrator des Referenzsatzes, der zuständigen Zentralbank oder einer Aufsichtsbehörde als Nachfolgesatz für die Laufzeit des Referenzsatzes bekannt gegeben wird und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht verwendet werden kann; oder, falls ein Nachfolgesatz gemäß Absatz (i) nicht festgestellt werden kann:
- (ii) der Referenzsatz wird durch einen alternativen Satz ersetzt, der zu diesem Zeitpunkt oder zukünftig und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht als variabler Satz für vergleichbare variabel verzinsliche Anleihen in der Festgelegten Währung und für die Laufzeit des Referenzsatzes verwendet wird, oder, falls ein Nachfolgesatz gemäß Absatz (i) und (ii) nicht festgestellt werden kann:
- (iii) der Referenzsatz wird durch einen alternativen Satz ersetzt, der zu diesem Zeitpunkt oder zukünftig und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht als variabler Satz (i) von Zinsswaps (fest-zu-variabel) in der Festgelegten Währung oder (ii) von börsengehandelten Zinstermingeschäften bezogen auf die Festgelegte Währung einer anerkannten Terminbörse für börsengehandelte Zinstermingeschäfte bezogen auf den Referenzsatz für die Laufzeit des Referenzsatzes verwendet wird, oder, falls ein Nachfolgesatz gemäß Absatz (i), (ii) und (iii) nicht festgestellt werden kann:
- (iv) der Referenzsatz wird von der Emittentin nach billigem Ermessen und bezogen auf die Laufzeit des Referenzsatzes in wirtschaftlich sinnvoller Weise auf der Grundlage des allgemeinen Marktzinsniveaus in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt. Die Emittentin ist in diesem Fall auch zur Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß § 5(2)(e) berechtigt.

Sofern möglich, kann die Emittentin alternativ auch den Referenzsatz im Wege der linearen Interpolation zwischen dem verfügbaren Referenzsatz für den hinsichtlich des Relevanten Zeitraums nächst kürzeren Zeitraum und dem verfügbaren Referenzsatz für den hinsichtlich des Relevanten Zeitraums nächst längeren Zeitraum bestimmen.

Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzsatz gilt im Falle seiner Ersetzung durch einen Nachfolgesatz nach Absatz (i), (ii) oder (iii) (der „**Nachfolgesatz**“) dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesatz.

Referenzsatz-Ersetzungsereignis:	Bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfestlegungstag und die nachfolgenden Zinsperioden jedes der folgenden Ereignisse: (i) die Verwendung des Referenzsatzes ist für die Emittentin oder die Berechnungsstelle unzulässig, (ii) der Administrator des Referenzsatzes stellt dessen Berechnung und Veröffentlichung dauerhaft ein, oder
---	---

	(iii) der Administrator des Referenzsatzes ist zahlungsunfähig oder insolvent oder ein Insolvenzverfahren wird durch ihn oder dessen Aufsichtsbehörde eingeleitet oder (iv) die Veröffentlichung einer Erklärung oder Information durch die Aufsichtsbehörde des Administrators des Referenzsatzes, dass der Referenzsatz nicht mehr repräsentativ ist.
--	---

- (b) Vorbehaltlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß § 5(2)(e), kann die Emittentin neben einer Anpassung des Referenzsatzes nach Absatz (a) einen Zinsanpassungsfaktor bei der Bestimmung des Zinssatzes festlegen, um ein dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor Eintritt des Referenzsatz-Ersetzungereignisses gerecht werdendes Ergebnis zu erzielen. Was dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen gerecht wird, bestimmt die Emittentin nach billigem Ermessen.
- (c) Im Falle einer Anpassung gemäß Absatz (a) wird die Emittentin etwaige im Zusammenhang mit dem Nachfolge- bzw. Ersatzreferenzsatz und seiner Ermittlung stehenden notwendigen Änderungen nach billigem Ermessen festlegen, insbesondere hinsichtlich des Angebotssatzes (einschließlich des Relevanten Zeitraums, der verkürzt oder verlängert werden kann; dies schließt die Anwendung einer Interpolation oder eine Verzinsung der Schuldverschreibungen auf einer täglichen Verzinsungsbasis ein), der Bildschirmseite, der Relevanten Uhrzeit und des Relevanten Orts, wie in § 1(6)(b) definiert. Solche Anpassungen sollen es der Emittentin ermöglichen, (i) den Nachfolgesatz im Einklang mit der vorherrschenden Marktpraxis zu verwenden oder (ii) – soweit die Emittentin feststellt, dass die Anwendung von Teilen einer solchen vorherrschenden Marktpraxis technisch nicht durchführbar ist oder eine vorherrschende Marktpraxis für den Nachfolgesatz nicht existiert – den Nachfolgesatz so zu verwenden, wie es die Emittentin nach billigem Ermessen als notwendig für seine Verwendung als Nachfolgesatz für die Schuldverschreibungen festlegt.
- (d) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin oder der Berechnungsstelle werden gemäß § 12 mitgeteilt.

§ 9 (Absichtlich freigelassen)

§ 10 ERSETZUNG

(1) Ersetzung.

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital oder etwaigen Zinsen auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, an ihrer Stelle eine andere Gesellschaft (deren stimmberechtigtes Kapital mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar von der Emittentin gehalten wird, vorausgesetzt, dass nach ihrer vernünftigen Einschätzung,

- (i) es der Emittentin gestattet ist, eine solche Gesellschaft zu errichten und fortzuführen und
- (ii) sie mit der Erteilung der hierfür erforderlichen Genehmigungen rechnen kann;

andernfalls kann diese Gesellschaft eine nicht mit der Emittentin verbundene Gesellschaft sein) als Hauptschuldnerin (die „**Nachfolgeschuldnerin**“) für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dieser Emission einzusetzen, vorausgesetzt, dass:

- (a) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernimmt und, sofern eine Zustellung an die Nachfolgeschuldnerin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
- (b) die Emittentin und die Nachfolgeschuldnerin alle ggf. erforderlichen Genehmigungen erhalten haben und berechtigt sind, an die Emissionsstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der hierin festgelegten Währung zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Emittentin oder die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
- (c) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Gläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder behördlichen Lasten freizustellen, die einem Gläubiger bezüglich der Ersetzung auferlegt werden;
- (d) die ursprüngliche Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Gläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Gläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne eine Ersetzung stehen würde.

(2) Bekanntmachung.

Jede Ersetzung ist gemäß § 12 bekannt zu geben.

(3) Änderung von Bezugnahmen.

Im Falle einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat.

Des Weiteren gilt im Falle einer Ersetzung in § 7 eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat).

§ 11 BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF UND ENTWERTUNG

(1) Begebung weiterer Schuldverschreibungen.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (ggf. mit Ausnahme des Tags der Begebung, des etwaigen Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) Ankauf.

Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können jederzeit nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft, getilgt oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

(3) Entwertung.

Sämtliche vollständig zurückgezahlte Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 12 MITTEILUNGEN

(1) Bekanntmachung.

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind entweder im Bundesanzeiger oder einem Nachfolgemedium oder in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung (die „**Zeitungsveröffentlichung**“) in den Relevanten Ländern oder auf der Relevanten Internetseite zu veröffentlichen.

Jede derartige Mitteilung ist mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Relevantes Land:	voraussichtliche Tageszeitung für die Zeitungsveröffentlichung:	Relevante Internetseite:
Deutschland	Börsen Zeitung	www.dekabank.de

(2) Mitteilung an das Clearing System.

Die Emittentin ist berechtigt, eine Bekanntmachung nach Absatz (1) durch eine Mitteilung an das Clearing-System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse dies zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing-System als den Gläubigern mitgeteilt.

§ 13 ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG, VORLEGUNGSFRIST

(1) Anwendbares Recht.

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) Erfüllungsort.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

(3) Gerichtsstand.

Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (die „**Rechtsstreitigkeiten**“) ist das Landgericht Frankfurt am Main. Die deutschen Gerichte sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhandelter oder vernichteter Schuldverschreibungen.

(4) Gerichtliche Geltendmachung.

Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage geltend zu machen:

- (a) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche
 - (i) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält,
 - (ii) die Anzahl der Schuldverschreibungen bezeichnet bzw. alle vorhandenen Daten enthält, welche die Anzahl eindeutig bestimmen lässt, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und
 - (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing-System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (i) und (ii) bezeichneten Informationen enthält; und
- (b) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing-System oder des Verwahrers des Clearing-Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre oder
- (c) auf jede andere Weise, die im Lande der Geltendmachung prozessual zulässig ist.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „**Depotbank**“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing-Systems.

(5) Vorlegungsfrist.

Die in § 801 (1) Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt.

§ 14

AUSÜBUNG VON ERMESSEN, ANFECHTUNG UND BERICHTIGUNGEN

(1) Ausübung von Ermessen.

Festlegungen oder Entscheidungen durch die Emittentin erfolgen, soweit in diesen Emissionsbedingungen nicht anders angegeben, nach billigem Ermessen. Soweit diese Emissionsbedingungen vorsehen, dass die Emittentin oder die Berechnungsstelle Festlegungen oder Entscheidungen nach „**billigem Ermessen**“ treffen, erfolgt die Ausübung des billigen Ermessens durch die Emittentin nach § 315 BGB und die Ausübung des billigen Ermessens durch die Berechnungsstelle nach § 317 BGB.

(2) Anfechtung durch die Emittentin.

Offensichtliche Schreib- oder Berechnungsfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen, einschließlich solcher, bei denen Angaben erkennbar nicht mit dem Ausgabepreis der Schuldverschreibung oder dessen wertbestimmenden Faktoren zu vereinbaren sind, berechtigen die Emittentin zur Anfechtung. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 12 zu erklären.

Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibung zu den berichtigten Emissionsbedingungen verknüpfen. Das Angebot gilt als angenommen, wenn der Gläubiger nicht innerhalb von 6 Wochen nach Mitteilung des Angebots gemäß § 12 ablehnt. Die Emittentin ist verpflichtet, bei Abgabe des Angebots den Gläubiger auf die Frist und die automatische Annahme des Angebots durch den Gläubiger bei Fristablauf (Fiktion der Annahme) hinzuweisen.

Die Ablehnung des Angebots auf Fortführung der Schuldverschreibung hat der Gläubiger innerhalb der 6-Wochen-Frist bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle gemäß § 6(1) nach seiner Wahl in Textform oder Schriftform einzureichen. Ein unverbindliches Muster für die Ablehnungserklärung ist bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle erhältlich.

Hat die Emittentin wirksam angefochten und kommt keine Einigung über die Fortführung der Schuldverschreibung zustande, zahlt am Anfechtungs-Auszahlungstag die Emittentin an den Gläubiger den Anfechtungs-Auszahlungsbetrag.

Anfechtungs-Auszahlungsbetrag:	Bezeichnet den von dem Gläubiger nachweislich für den Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewendeten Betrag abzüglich von der Emittentin bereits geleisteter Zins- und Kapitalzahlungen. Der Anfechtungs-Auszahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Nennbetrag.
Anfechtungs-Rückzahlungstag:	Ist der fünfte Bankgeschäftstag nach dem Tag der Bekanntgabe der Anfechtung bzw. – bei einem Angebot der Fortführung – nach dem Tag des Ablaufs der 6-Wochen-Frist.

§ 122 BGB gilt für Fälle der Anfechtung gemäß diesem Absatz (2) analog.

Das Anfechtungsrecht der Emittentin nach §§ 119 ff BGB bleibt unberührt.

(3) Widersprüchliche, unvollständige oder lückenhafte Angaben.

Widersprüchliche, unvollständige bzw. lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Gläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Gläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Gläubigern gemäß § 12 mitgeteilt.

(4) Kenntnis der Fehlerhaftigkeit.

Waren dem Gläubiger Schreib- oder Berechnungsfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so gilt anstelle des fehlerhaften der richtige Inhalt der Emissionsbedingungen.

**§ 15
ERHALTUNGSKLAUSEL**

Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise nichtig oder rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

**§ 16
SPRACHE**

Diese Emissionsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst.

II. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ÜBER VERZINSUNG, RÜCKZAHLUNG, REFERENZSATZ, BASISWERT

Verzinsung

- Referenzsatzabhängige Verzinsung Der Zinssatz wird gemäß § 3 ermittelt.

Beeinflussung der Schuldverschreibungen durch den Wert der Referenzsätze:

Referenzsatzabhängiger Floater – Standard Spread:

Der Zinssatz entspricht der mit dem Faktor multiplizierten Differenz zwischen dem Referenzsatz 1 und dem Referenzsatz 2. Der Zinssatz entspricht mindestens dem Mindestzinssatz und höchstens dem Höchstzinssatz.

Für die 1. bis 3. Zinsperiode gilt abweichend: Zinssatz (i) = 2,00 % per annum.

Rückzahlung

- Festgelegte Rückzahlung Die Schuldverschreibungen werden planmäßig gemäß § 5(1) zum festgelegten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt.

Weitere Angaben zu jedem Referenzsatz:

Angaben zu jedem Referenzsatz:

- | | |
|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Referenzsatz | 1 |
| Referenzsatz-Bezeichnung: | 30-Jahres-Euribor-Euro-CMS-Satz |
| Quellen für Informationen: | Weitere Informationen zum Referenzsatz sind auf der Internetseite des Administrators (https://www.theice.com/iba) erhältlich. |
| Zusätzliche Angaben gemäß Referenzwert-Verordnung: | Der Referenzsatz wird vom folgenden Administrator bereitgestellt, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung eingetragen ist:
ICE Benchmark Administration (IBA); https://www.theice.com/iba |
| <input checked="" type="checkbox"/> Referenzsatz | 2 |
| Referenzsatz-Bezeichnung: | 10-Jahres-Euribor-Euro-CMS-Satz |
| Quellen für Informationen: | Weitere Informationen zum Referenzsatz sind auf der Internetseite des Administrators (https://www.theice.com/iba) erhältlich. |
| Zusätzliche Angaben gemäß Referenzwert-Verordnung: | Der Referenzsatz wird vom folgenden Administrator bereitgestellt, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung eingetragen ist:
ICE Benchmark Administration (IBA); https://www.theice.com/iba |

III. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

A. INTERESSEN VON SEITEN NATÜRLICHER UND JURISTISCHER PERSONEN, DIE AN DER EMISSION / DEM ANGEBOT BETEILIGT SIND

Die seitens der Emittentin eingeschalteten Vertriebsstellen erhalten für die Vermittlung der Schuldverschreibungen eine Provision von der Emittentin, die sich aus mehreren Komponenten zusammensetzen kann. Zusätzlich können die Vertriebsstellen von der Emittentin im Rahmen dieser Emission weitere Provisionen, Gebühren, sonstige Geldleistungen oder geldwerte Vorteile erhalten. Die von der Emittentin an die Vertriebsstellen gezahlten Provisionen, Gebühren, sonstigen Geldleistungen oder geldwerten Vorteile können sich wertmindernd auf den Kurs der Schuldverschreibungen während deren Laufzeit auswirken.

Die Emittentin kann in ihrer für diese Schuldverschreibungen übernommenen Funktion im Sekundärhandel die Preise für die Schuldverschreibungen im Sekundärmarkt maßgeblich selbst bestimmen und damit den Wert der Schuldverschreibungen beeinflussen; die gestellten Kurse werden nicht immer den Kursen entsprechen, die sich in einem liquiden Markt gebildet hätten.

Darüber hinaus kann die Emittentin in Ausübung der ihr in den Emissionsbedingungen zugewiesenen Ermessensentscheidungen, bestimmte Feststellungen oder Anpassungen vornehmen, die einen direkten oder indirekten Einfluss auf die unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge und die Erträge der Gläubiger haben bzw. sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken können.

B. INFORMATIONEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Wertpapier-Kenn-Nummern

siehe Seite 1 dieser Endgültigen Bedingungen

C. BEDINGUNGEN UND KONDITIONEN DES ANGEBOTS

Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitraum und erforderliche Maßnahmen zur Umsetzung des Angebots.

Bedingungen des Angebots und Angebotsvolumen

Bedingungen des Angebots: Die Schuldverschreibungen werden zunächst während der Zeichnungsfrist in Deutschland und Luxemburg öffentlich zum Kauf angeboten.

Nach Ablauf der Zeichnungsfrist werden die Schuldverschreibungen freibleibend öffentlich angeboten.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Schuldverschreibungen, gleich aus welchem Grund, nicht vorzunehmen. Die Emittentin ist in einem solchen Fall nicht verpflichtet, hierfür einen Grund anzugeben.

Angebotsvolumen:

Das Angebotsvolumen beträgt 50.000 Stück.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, das Angebotsvolumen während der Zeichnungsfrist zu erhöhen oder zu reduzieren. Die mögliche Gesamtstückzahl der Serie erhöht oder reduziert sich entsprechend. Die Emittentin wird eine solche Erhöhung oder Reduzierung umgehend durch die Veröffentlichung neuer Endgültiger Bedingungen bekannt machen.

Die Emittentin behält sich ferner das Recht vor, das Angebotsvolumen sowie die mögliche Gesamtstückzahl während der Laufzeit gemäß § 11 der Emissionsbedingungen durch Aufstockungen zu erhöhen oder durch eine Rücknahme zu reduzieren.

Eine Erhöhung oder Reduzierung wird von der Emittentin entsprechend den jeweils anwendbaren Vorschriften veröffentlicht.

Das Angebotsvolumen und die angegebene maximal mögliche Gesamtstückzahl lassen keine Rückschlüsse auf die umlaufende Anzahl der Schuldverschreibungen und die beim Clearing-System verwahrte Anzahl zu; sie können während der Laufzeit Veränderungen unterliegen.

Frist und Verfahren für Angebot und Zeichnung sowie Zahlung und Lieferung

Angebotszeitraum und Zeichnungsfrist:

Die Schuldverschreibungen werden zunächst im Rahmen einer Zeichnungsfrist vom 11.11.2019 bis 06.12.2019 um 15:00 Uhr Frankfurt am Main (die „**Zeichnungsfrist**“), danach freibleibend, angeboten, längstens jedoch für die Dauer der Gültigkeit des Prospekts, es sei denn, die Fälligkeit liegt früher.

Die Emittentin hat das Recht, den Angebotszeitraum zu verkürzen bzw. die Zeichnungsfrist zu verlängern oder vorzeitig zu beenden, und zwar unabhängig davon, ob das geplante Volumen an zu platzierenden Schuldverschreibungen erreicht ist oder nicht. Ob und inwieweit die Emittentin von diesem Recht Gebrauch macht, liegt in ihrem eigenen Ermessen. Jedwede diesbezügliche Entscheidung wird sie bekannt geben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, hierfür einen Grund anzugeben.

Erwerb und Zeichnung:

Zum Zweck des Erwerbs zum Anfänglichen Ausgabepreis einschließlich des Ausgabeaufschlags (siehe nachfolgend unter „Preisfestlegung“) und zuzüglich etwaiger individueller Transaktionskosten, hat der potentielle Anleger innerhalb der Zeichnungsfrist einen Zeichnungsauftrag bei einem der nachfolgend unter „Platzierung und Übernahme“ genannten Institute zur Weiterleitung an die Emittentin zu erteilen.

Nach Ablauf der Zeichnungsfrist kann der potentielle Anleger bei den nachfolgend unter „Platzierung und Übernahme“ genannten Instituten einen Kaufauftrag erteilen. Der individuelle Kaufpreis des Anlegers ist abhängig vom jeweils aktuellen Ausgabepreis, der fortlaufend festgelegt wird, sowie seinen individuellen Transaktionskosten.

In Bezug auf die anfallenden Gebühren und anderen Transaktionskosten wird dem potentiellen Investor empfohlen, sich mit seiner Bank oder Sparkasse in Verbindung zu setzen und die Ausführungen unter III. Teil A. dieser Endgültigen Bedingungen („Interessen von Seiten Natürlicher und Juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind“) zu beachten.

Zeichnungsaufträge und etwaige Zuteilungen:

Die Emittentin und die von ihr in den Vertrieb der Schuldverschreibungen eingeschalteten Vertriebsstellen haben das Recht, Zeichnungsaufträge vollständig oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen, und zwar unabhängig davon, ob das geplante Volumen an zu platzierenden Schuldverschreibungen erreicht ist oder nicht.

Sollten bei der Emittentin während der Zeichnungsfrist Zeichnungsaufträge eingehen, die insgesamt das Angebotsvolumen übersteigen, ist die Emittentin nach eigenem Ermessen berechtigt Zuteilungen vorzunehmen.

Ob und inwieweit die Emittentin oder die in den Vertrieb der Schuldverschreibungen eingeschalteten Vertriebsstellen von ihrem jeweiligen Recht Gebrauch machen, liegt in ihrem eigenen Ermessen. Weder die Emittentin noch die von ihr mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen beauftragten Vertriebsstellen sind verpflichtet, hierfür einen Grund anzugeben.

Potentielle Anleger, die Kaufangebote in Form von Zeichnungsaufträgen abgegeben haben, können voraussichtlich ab einem Bankgeschäftstag nach dem Ende der Zeichnungsfrist bei ihrer Bank oder Sparkasse in Erfahrung bringen, wie viele Schuldverschreibungen ihnen zugeteilt wurden.

Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung:

Der Mindestbetrag der Zeichnung (auch das „**Mindestzeichnungsvolumen**“) ist die kleinste handelbare und übertragbare Einheit der Schuldverschreibungen. Ein Höchstbetrag der Zeichnung ist nicht festgelegt.

Zahlung und Lieferung:

Die Schuldverschreibungen, die im Rahmen der Zeichnungsfrist erworben wurden, werden gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen über das Clearing-System mit dem Tag der Begebung geliefert und der Kaufpreis grundsätzlich mit entsprechender Valuta belastet (Lieferung gegen Zahlung = delivery vs. payment).

Nach dem Tag der Begebung erfolgen Zahlung und Lieferung entsprechend den Marktusancen über das Clearing-System.

Die Schuldverschreibungen werden als Miteigentumsanteil an einer Dauerglobalurkunde geliefert.

**Veröffentlichung von
Angebotsbedingungen:**

Soweit nicht bereits in diesen Endgültigen Bedingungen enthalten, werden die endgültigen oder geänderten Angebotsbedingungen entsprechend § 12 umgehend nach deren jeweiliger Festlegung (wie in diesem Teil C der Endgültigen Bedingungen angegeben) veröffentlicht. Sie sind darüber hinaus ab deren Festlegung jeweils bei der Emittentin zu den üblichen Geschäftszeiten auf Anfrage erhältlich.

Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und deren Zuteilung

**Kategorien potenzieller Investoren,
denen die Schuldverschreibungen
angeboten werden:** Qualifizierte Anleger und Kleinanleger

Tranchen und Märkte:

Die Schuldverschreibungen werden in Deutschland und Luxemburg öffentlich angeboten.

**Mitteilung über Zuteilung und Handel
vor Zuteilung:**

Zur Zuteilung im Rahmen der Zeichnungsfrist siehe die vorstehenden Ausführungen unter „Zeichnungsaufträge und etwaige Zuteilungen“.

In Bezug auf die Zulassung zum Handel siehe die nachstehenden Ausführungen unter Teil E dieser Endgültigen Bedingungen.

Preisfestlegung:

Der anfängliche Ausgabepreis beträgt 1.002,50 EUR je Schuldverschreibung (der „**Anfängliche Ausgabepreis**“).

Bei Erwerb innerhalb der Zeichnungsfrist ist im Anfänglichen Ausgabepreis ein Ausgabeaufschlag in Höhe von 2,50 EUR je Schuldverschreibung enthalten. Bei Erwerb während der Laufzeit ist im jeweiligen Ausgabepreis ein Ausgabeaufschlag in Höhe von 3,00 % des jeweiligen Rücknahmepreises, der für die bankarbeitstägliche Rückgabe von der Emittentin festgelegt wird, enthalten.

Der Ausgabeaufschlag während der Laufzeit entspricht der Differenz zwischen den jeweiligen Ausgabe- und Rücknahmepreisen (Geld/Brief-Spanne), die von der Emittentin gestellt werden. Er berücksichtigt verschiedene Kosten (z. B. Strukturierungs-, Risikoabsicherungs- und Marketingkosten) sowie Ertragsersparungen der Emittentin und verbleibt vollständig bei ihr.

Die weiteren Ausgabepreise werden fortlaufend angepasst und festgelegt.

Die fortlaufende Festlegung weiterer Ausgabepreise orientiert sich auf Basis der jeweils aktuellen internen Kalkulationsmodelle der Emittentin, an marktpreisbestimmenden Faktoren und an der aktuellen Marktlage sowie an Angebot und Nachfrage. Der Anfängliche Ausgabepreis sowie die weiteren Ausgabepreise können über dem rechnerischen Wert (d. h. dem Wert, der anhand eines objektiven Kalkulationsmodells errechnet würde) liegen.

Die Emittentin behält sich vor, im Rahmen der Begebung der Schuldverschreibungen nach ihrem freien Ermessen in Einzelfällen von dem festgelegten Anfänglichen Ausgabepreis abzuweichen und an bestimmte Anleger zu niedrigeren Ausgabepreisen zu begeben.

Platzierung und Übernahme:

Die Schuldverschreibungen können über Banken, Sparkassen oder Finanzdienstleistungsinstitute sowie die von Zeit zu Zeit zum Vertrieb der Schuldverschreibungen beauftragten Vertriebsstellen (gemeinsam die „**Vertriebsstellen**“) bzw. bei der Emittentin erworben werden.

Es findet keine Übernahme statt. Die Vertriebsstellen erhalten unter Umständen auf der Grundlage der von Zeit zu Zeit individuell abzuschließenden Vertriebsvereinbarungen eine Verkaufsprovision.

In diesem Zusammenhang sind die Ausführungen unter III. Teil A. dieser Endgültigen Bedingungen („Interessen von Seiten Natürlicher und Juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind“) zu beachten.

D. INFORMATIONEN ÜBER VERTRIEB UND PROVISIONEN / KOSTEN

Vertriebsmethode Nicht syndiziert.

Einzelheiten bezüglich Platzeur, Bankenkonsortium einschließlich der Art der Übernahme und Übernahmevertrag Entfällt.

Übernahmevertrag Entfällt.

Provisionen

Management- und Übernahmeprovision Keine.
 Verkaufsprovision Die seitens der Emittentin eingeschalteten Vertriebsstellen erhalten für die Vermittlung der Schuldverschreibungen bei Erwerb innerhalb der Zeichnungsfrist je Festgelegte Stückelung eine einmalige Provision in Höhe von 10,00 EUR zuzüglich 75,00 % bis 100,00 % des im Anfänglichen Ausgabepreis enthaltenen Ausgabeaufschlags in Höhe von 2,50 EUR (insgesamt: 11,88 EUR bis 12,50 EUR).

Die seitens der Emittentin eingeschalteten Vertriebsstellen erhalten für die Vermittlung der Schuldverschreibungen bei Erwerb nach Beendigung der Zeichnungsfrist je Festgelegte Stückelung eine einmalige Provision in Höhe von bis zu 1,25 % des Erwerbspreises.

Die Provision kann während der Laufzeit neu festgelegt und/oder zusammengesetzt werden.

Zusätzlich können die Vertriebsstellen von der Emittentin im Rahmen dieser Emission weitere Provisionen, Gebühren, sonstige Geldleistungen oder geldwerte Vorteile erhalten.

Börsenzulassungsprovision Keine.

Sonstige Keine.

Nettoerlös der Emission Nicht offengelegt.

E. BÖRSENNOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

Börsenzulassung(en) und Zulassung(en) zum Handel Entfällt, es ist keine Börsenzulassung vorgesehen.

Letzter Handelstag: Vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung ist Letzter Handelstag für diese Schuldverschreibungen regelmäßig der zweite Bankgeschäftstag vor dem Fälligkeitstag.

Weitere bestehende Börsenzulassung(en) und Zulassung(en) zum Börsenhandel Entfällt.

Sekundärhandel

Sonstige Es ist kein Börsenhandel vorgesehen. Nach dem Tag der Begebung können die Schuldverschreibungen in der Regel einmal bankarbeitstäglich bei Ordererteilung bis spätestens 16:00 Uhr außerbörslich über die Emittentin gekauft oder verkauft werden. Die Preisfestlegung erfolgt taggleich unverzüglich nach 17:35 Uhr. In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Kauf bzw. Verkauf der Schuldverschreibungen vorübergehend erschwert oder nicht möglich sein.

Eine Rückgabe ist grundsätzlich bankarbeitstaglich zum Rucknahmepreis moglich. Die Festlegung des Rucknahmepreises orientiert sich unter anderem an internen Kalkulationsmodellen der Emittentin, an marktpreisbestimmenden Faktoren sowie an der jeweiligen Nachfrage. Der Rucknahmepreis kann unter dem rechnerischen Wert (d. h. dem Wert, der anhand eines objektiven Kalkulationsmodells errechnet wurde) liegen.

F. ZUSATZLICHE INFORMATIONEN

Verkaufsbeschrankungen

Weder C Bestimmungen noch D Bestimmungen

Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

Zusatztliche Informationen zur Zustimmung:

Jeder Platzzeur und jeder weitere Finanzintermediar, der die Schuldverschreibungen nachfolgend weiter verkauft oder endgultig platziert, ist berechtigt den Prospekt (einschlielich etwaiger Nachtrage und der bei den zustandigen Aufsichtsbehorden hinterlegten mageblichen Endgultigen Bedingungen) fur den spateren Weiterverkauf oder die endgultige Platzierung der Schuldverschreibungen wahrend der Angebotsfrist zu verwenden, vorausgesetzt jedoch, dass der Prospekt in Ubereinstimmung mit Artikel 11 des Luxemburger Prospektgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, noch gultig ist:

- a) in Deutschland und
- b) in Luxemburg.

Angebotsfrist:

Ist der unter Teil C. dieser Endgultigen Bedingungen genannte Angebotszeitraum.

Bedingungen betreffend die Zustimmung:

Entfallt, es gibt keine zusatztlichen zu den im Prospekt genannten Bedingungen.

Informationen nach erfolgter Emission im Hinblick auf den Basiswert

Entfallt.

Mindesterwerbsbetrag

Entfallt.

Rating

Zum Rating der Emittentin einschlielich der Erlauterungen zur Bedeutung der einzelnen Ratings siehe im Prospekt „Teil C Wichtige Hinweise und allgemeine Informationen – C.4. Andere Allgemeine Informationen – 5. Rating“.

Zusatztliche Information in Bezug auf NGN und fur die ICSDs:

Entfallt.

Anlage:

Zusammenfassung der einzelnen Emission

Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus bestimmten Offenlegungspflichten, den sog. "Punkten". Diese Punkte sind in den Abschnitten A - E enthalten und nummeriert (A.1. – E.7.).

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für eine Zusammenfassung dieses Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sind. Da einige Punkte nicht adressiert werden müssen, kann es Lücken in der Nummerierungsreihenfolge geben.

Auch wenn ein Punkt aufgrund des Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sein kann, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Punkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Punktes mit der Erwähnung "Entfällt." eingefügt.

Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise

Punkt		
A.1.	Warnhinweise	<ul style="list-style-type: none">• Die Zusammenfassung sollte nur als Einleitung zum Prospekt verstanden werden;• Anleger sollten sich bei jeder Entscheidung, in die Schuldverschreibungen zu investieren, auf den gesamten Prospekt stützen;• Anleger, die wegen der in dem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen wollen, müssen nach den geltenden nationalen Rechtsvorschriften ihrer Mitgliedstaaten möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor ein Verfahren eingeleitet werden kann; und• zivilrechtlich haftet die Emittentin für die von ihr vorgelegte und übermittelte Zusammenfassung nur, falls diese Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder, verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts, wesentliche Angaben, die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, fehlen.

A.2.	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	<p>Erklärung zur Prospektverwendung:</p> <p>Jeder Platzeur und jeder weitere Finanzintermediär, der die Schuldverschreibungen nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt den Prospekt (einschließlich etwaiger Nachträge und der bei den zuständigen Aufsichtsbehörden hinterlegten maßgeblichen Endgültigen Bedingungen) für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen während des Angebotszeitraums (wie unter Punkt E.3. definiert) zu verwenden:</p> <p>a) in der Bundesrepublik Deutschland und</p> <p>b) im Großherzogtum Luxemburg.</p> <p>Diese Zustimmung setzt voraus, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit Artikel 11 des Luxemburger Prospektgesetzes (<i>Loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières</i>) in der jeweils gültigen Fassung, welches die EU-Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG, in ihrer jeweils gültigen Fassung, „Prospektrichtlinie“) oder einen Nachfolgerechtsakt umsetzt, noch gültig ist.</p> <p>Der spätere Weiterverkauf und die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen ist auf den Angebotszeitraum (wie unter Punkt E.3. definiert) zeitlich beschränkt.</p> <p>Der Prospekt darf potenziellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Luxemburger Wertpapierbörse (www.bourse.lu) und der Emittentin (www.dekabank.de) eingesehen werden.</p> <p>Bei der Verwendung des Prospekts hat jeder Platzeur und jeweilige weitere Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften und die geltenden Verkaufsbeschränkungen beachtet.</p> <p>Für den Fall, dass ein Platzeur und/oder weiterer Finanzintermediär ein Angebot macht, informiert dieser Platzeur und/oder weitere Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen.</p>
------	--	--

Abschnitt B – DekaBank als Emittentin

Punkt		
B.1.	Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin	Firma (gesetzlicher Name): DekaBank Deutsche Girozentrale Kommerzieller Name: DekaBank
B.2.	Sitz, Rechtsform, geltendes Recht und Land der Gründung der Emittentin	Die DekaBank Deutsche Girozentrale ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, die nach deutschem Recht in der Bundesrepublik Deutschland errichtet wurde und ihren eingetragenen Sitz in Frankfurt am Main und Berlin hat.

<p>B.4b.</p>	<p>Trends</p>	<p>Aussichten</p> <p>Für die zweite Jahreshälfte geht die DekaBank von einer Fortsetzung des moderaten Wirtschaftswachstums aus. In keiner Region der Weltwirtschaft wird mit einer gravierenden Abschwächung gerechnet. Dennoch dürften aus Sicht der Kapitalmärkte konjunkturelle Abwärtsrisiken im Vordergrund stehen, die vorrangig weiterhin von der Politik ausgehen.</p> <p>Auch für die zweite Hälfte des Geschäftsjahrs 2019 hat sich die Deka-Gruppe das Ziel gesetzt, in allen drei Dimensionen von DekaPro – Kundenzentrik, Wachstum, Effizienz – Fortschritte zu erzielen.</p> <p>Die Deka-Gruppe rechnet für die restlichen Monate des laufenden Jahres weiterhin mit einer soliden Finanzlage.</p> <p>Die Liquiditätssituation wird auf einem weiterhin auskömmlichen Niveau erwartet. Die Funktion als Liquiditäts-, Risiko- und Sicherheitenplattform für die Sparkassen und weitere institutionelle Kunden kann uneingeschränkt erfüllt werden.</p> <p>Das Geschäftsfeld Asset Management Wertpapiere strebt weiterhin eine höhere Nettovertriebsleistung an, die zu einem Anstieg der Total Assets führen soll. Hierzu sollen die Optimierung des Produktangebots für die Einmalanlage, das Fondssparen und die fondsgebundenen Vermögensverwaltungs-Konzepte über alle Vertriebskanäle hinweg beitragen.</p> <p>Das Geschäftsfeld Asset Management Immobilien will bei unveränderten Vertriebskontingenten die Nettovertriebsleistung im Bereich der Publikums-Immobilienfonds und im institutionellen Geschäft erneut verbessern. Für das Retailgeschäft befinden sich neue Offene Immobilienfonds in Planung, womit das Geschäftsfeld auf die anhaltend hohe Nachfrage von Privatanlegern nach seinen Immobilienprodukten reagiert. Das Potenzial im institutionellen Sektor soll unter anderem über neue Produkte und verstärkte Vertriebsaktivitäten erschlossen werden.</p> <p>Das Geschäftsfeld Asset Management Services erwartet zum Jahresende 2019 eine Steigerung der Assets under Custody entsprechend des angestrebten Wachstums im Asset Management und damit die Festigung der Wettbewerbsposition in der Sparkassen-Finanzgruppe.</p> <p>Das Geschäftsfeld Kapitalmarkt setzt die eingeschlagene strategische Richtung als kundenzentrischer Produkt- und Lösungsanbieter mit einer Fokussierung auf die Entwicklung geeigneter strukturierter Produkte, das Derivate- sowie das Emissions- und Handelsgeschäft auch im Jahresverlauf 2019 fort. Im Zertifikategeschäft wird dabei der Schwerpunkt weiter auf Retailprodukte gelegt.</p> <p>Das Geschäftsfeld Finanzierungen strebt für das Jahr 2019 eine Ausweitung des Neugeschäfts in den definierten Core-Segmenten der Spezialfinanzierungen sowie der Immobilienfinanzierung an. Die geplante Erhöhung des Finanzierungsbestands dient dabei als Basis für nachhaltige Ergebnisbeiträge des Geschäftsfelds.</p>
---------------------	----------------------	--

B.5.	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	<p>Organisationsstruktur / Konzernstruktur</p> <p>Die DekaBank ist die Muttergesellschaft des DekaBank-Konzerns (auch die „Deka-Gruppe“).</p> <p>In den Konzernabschluss per 30. Juni 2019 sind neben der DekaBank insgesamt elf (per 31. Dezember 2018: elf) inländische und sechs (per 31. Dezember 2018: sechs) ausländische verbundene Unternehmen einbezogen, an denen die DekaBank direkt oder indirekt die Mehrheit der Stimmrechte hält. Darüber hinaus umfasst der Konsolidierungskreis per 30. Juni 2019 sieben (per 31. Dezember 2018: zehn) strukturierte Unternehmen, die von der Deka-Gruppe beherrscht werden.</p>
B.9.	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt. Es erfolgt keine Gewinnprognose oder -schätzung.
B.10.	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Entfällt. Die Bestätigungsvermerke des Wirtschaftsprüfers für die Konzernabschlüsse der am 31. Dezember 2017 und 31. Dezember 2018 beendeten Geschäftsjahre enthalten keine Einschränkungen.

B.12. Ausgewählte historische Finanzinformationen der Deka-Gruppe			
a) Jahresberichte			
		31.12.2018	31.12.2017
Bilanzkennzahlen			
Bilanzsumme ¹⁾	Mio €	100.444	93.775
Forderungen	Mio €	48.393	47.047
– an Kreditinstitute	Mio €	23.973	26.396
– an Kunden	Mio €	24.420	20.651
Verbindlichkeiten	Mio €	48.673	45.899
– gegenüber Kreditinstituten	Mio €	22.950	19.238
– gegenüber Kunden	Mio €	25.723	26.661
Kennzahlen zum Fondsgeschäft			
Total Assets ²⁾	Mio €	275.878	282.888
Depotanzahl	Tsd	4.654	4.492
		01.01. - 31.12.2018	01.01. - 31.12.2017
Nettovertriebsleistung ³⁾	Mio €	11.773	25.671
Ergebniskennzahlen			
Summe Erträge	Mio €	1.509,0	1.494,1
– davon Zinsergebnis ⁴⁾	Mio €	181,5	142,5
– davon Provisionsergebnis	Mio €	1.218,0	1.202,7
Summe Aufwendungen	Mio €	1.057,2	1.045,2
– davon Verwaltungsaufwand (inklusive Abschreibungen)	Mio €	1.038,5	1.039,8
Wirtschaftliches Ergebnis ⁵⁾	Mio €	451,8	448,9
Ergebnis vor Steuern	Mio €	516,9	480,5
Relative Kennzahlen			
Eigenkapitalrentabilität ⁶⁾	%	9,6	9,9
Aufwands-Ertrags-Verhältnis ⁷⁾	%	69,9	68,8
		31.12.2018	31.12.2017
Aufsichtsrechtliche Kennzahlen⁸⁾			
Eigenmittel	Mio €	5.741	5.442
Risikogewichtete (Gesamtrisikobetrag)	Aktiva Mio €	29.021	24.886
Harte Kernkapitalquote	%	15,4	16,7
Kernkapitalquote	%	17,0	18,6
Gesamtkapitalquote	%	19,8	21,9
Risikokennzahlen			
Risikokapazität	Mio €	5.920	5.912
Gesamtrisiko (value-at-risk) ⁹⁾	Mio €	2.492	2.035
Auslastung der Risikokapazität	%	42,1	34,4
Mitarbeiter		4.716	4.649

1) Das Vorjahr wurde angepasst. Aufgrund der Investmentsteuerreform, die mit Wirkung zum 1. Januar 2018 in Kraft trat, gelten Fondsanteile zum 31. Dezember 2017 kraft Fiktion als veräußert und zum 1. Januar 2018 als neu angeschafft. Die tatsächlichen Steuereffekte treten ungeachtet der Fiktion erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung ein, jedoch sind unter anderem die Aktiengewinne auf Fondsebene gesondert festzustellen. Die diesbezüglichen Steuererklärungen sind bis zum 31. Dezember 2021 abzugeben. In diesem Zusammenhang wurden die latenten Steuern bezogen auf die Aktiengewinne einer Überprüfung unterzogen.

	<p>Hierbei wurde festgestellt, dass im Jahr 2017 latente Steuern nicht vollständig berücksichtigt und damit in Teilen unzutreffende Werte ermittelt wurden. Im Jahr 2018 wurden die Vortragswerte der latenten Steueransprüche im Zusammenhang mit Planvermögen zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen sowie die Gewinnrücklagen erfolgsneutral gemäß IAS 8.41 angepasst. Die darauf entfallenden latenten Steueransprüche belaufen sich zum 31. Dezember 2017 auf 34,8 Mio. Euro. Hiervon entfallen 6,2 Mio. Euro auf Veränderungen im Jahr 2017. Insbesondere die unterschiedliche bilanzielle Behandlung von Planvermögen in der IFRS-Rechnungslegung (IAS 19R) der Vergangenheit, bedingt eine Undurchführbarkeit der genauen Aufteilung auf die Gewinnrücklagen und die Neubewertungsrücklage. Der Effekt zum 1. Januar 2017 wurde dementsprechend vollständig in den Gewinnrücklagen erfasst.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2) Die Steuerungsgröße Total Assets enthält das ertragsrelevante Volumen der Publikums- und Spezialfondsprodukte der Geschäftsfelder Asset Management Wertpapiere (hier auch ETFs) und Asset Management Immobilien, Direktanlagen in Kooperationspartnerfonds, den Kooperationspartner-, Drittfonds- und Liquiditätsanteil des Fondsbasierten Vermögensmanagements sowie die Advisory-/Management-Mandate. Ebenfalls enthalten ist das Volumen, das auf Zertifikate und fremdgemanagte Masterfonds entfällt. 3) Die Nettovertriebsleistung ist zentraler Leistungsindikator für den Absatzerfolg im Asset Management und für den Zertifikateabsatz. 4) Das Ergebnis aus dem Abgang von zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten Vermögenswerten in Höhe von 4,8 Mio. Euro (Vorjahr: 13,1 Mio. Euro) ist in 2018 erstmals im Finanzergebnis enthalten. Im Vorjahr wurde dieses im Zinsergebnis ausgewiesen. Zur besseren Vergleichbarkeit wurden die Vorjahreswerte entsprechend angepasst. 5) Das Wirtschaftliche Ergebnis ist die zentrale interne Steuerungsgröße im Sinne der IFRS-8-Vorgaben, dessen Ausgangsbasis die Zahlen nach IFRS-Rechnungslegungsstandards bilden. Es enthält neben dem Ergebnis vor Steuern die Veränderung der Neubewertungsrücklage vor Steuern sowie das zins- und währungsinduzierte Bewertungsergebnis aus zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten Finanzinstrumenten, die nach den Vorschriften der IFRS nicht GuV-wirksam zu erfassen, jedoch für die Beurteilung der Ertragslage relevant sind. Ebenso geht der direkt im Eigenkapital erfasste Zinsaufwand der AT1-Anleihe (Additional Tier 1 Capital) in das Wirtschaftliche Ergebnis ein. Des Weiteren werden potenzielle künftige Belastungen berücksichtigt, deren Eintritt in der Zukunft als möglich eingeschätzt wird, die aber in der IFRS-Rechnungslegung mangels hinreichender Konkretisierung noch nicht erfasst werden dürfen. Ziel der Anpassungen gegenüber dem Ergebnis vor Steuern (nach IFRS) ist es, den tatsächlichen Erfolg der betrachteten Periode abzubilden. 6) Die Berechnung der Eigenkapitalrentabilität (vor Steuern) entspricht dem annualisierten Wirtschaftlichen Ergebnis bezogen auf das durchschnittliche bilanzielle Eigenkapital inklusive atypisch stiller Einlagen, ohne zusätzliches Kernkapital (AT1) und bereinigt um immaterielle Vermögenswerte. Die Berechnung der Eigenkapitalrentabilität (vor Steuern) orientiert sich an der Berechnungsmethodik der European Banking Authority (EBA). 7) Die Berechnung des Aufwands-Ertrags-Verhältnisses ohne Berücksichtigung der Restrukturierungsaufwendungen und der Risikovorsorge aus dem Kreditgeschäft und ab 2018 auch ohne Berücksichtigung der Risikovorsorge aus dem Wertpapiergeschäft. Die Vorjahreszahlen wurden zur besseren Vergleichbarkeit angepasst. Das Aufwands-Ertrags-Verhältnis ist eine Produktivitätskennzahl und gibt Aufschluss darüber, welcher Betrag aufgewendet werden muss, um 1 Euro Ertrag zu erwirtschaften. 8) ohne Übergangsregelungen – fully loaded. 9) Konfidenzniveau 99,9%, Haltedauer: 1 Jahr.
--	--

b) Zwischenberichte		30.06.2019	30.06.2018
		(ungeprüft)	(ungeprüft)
Bilanzkennzahlen			
Bilanzsumme	Mio €	108.752	99.540
Forderungen	Mio €	50.147	50.750
– an Kreditinstitute	Mio €	25.108	27.504
– an Kunden	Mio €	25.039	23.246
Verbindlichkeiten	Mio €	53.080	53.007
– gegenüber Kreditinstituten	Mio €	26.171	21.306
– gegenüber Kunden	Mio €	26.909	31.701
Kennzahlen zum Fondsgeschäft			
Total Assets	Mio €	297.667	287.897
Depotanzahl	Tsd	4.688	4.575
		01.01. – 30.06.2019	01.01. – 30.06.2018
		(ungeprüft)	(ungeprüft)
Nettovertriebsleistung	Mio €	6.703	10.570
Ergebniskennzahlen			
Summe Erträge	Mio €	771,4	737,8 ¹⁾
– davon Zinsergebnis	Mio €	97,5	77,6
– davon Provisionsergebnis	Mio €	591,4	563,9
Summe Aufwendungen	Mio €	548,3	515,1
– davon Verwaltungsaufwand (inklusive Abschreibungen)	Mio €	545,6	515,1
Wirtschaftliches Ergebnis	Mio €	223,1	222,6
Ergebnis vor Steuern	Mio €	259,7	238,3
Relative Kennzahlen			
Eigenkapitalrentabilität ²⁾	%	9,3	9,6
Aufwands-Ertrags-Verhältnis ³⁾	%	69,7	71,3
		30.06.2019	30.06.2018
		(ungeprüft)	(ungeprüft)
Aufsichtsrechtliche Kennzahlen⁴⁾			
Eigenmittel	Mio €	5.837	5.782
Risikogewichtete Aktiva (Gesamtrisikobetrag)	Mio €	30.191	25.009
Harte Kernkapitalquote	%	15,2	18,0
Kernkapitalquote	%	16,7	19,9
Gesamtkapitalquote	%	19,3	23,1
Risikokennzahlen			
Risikokapazität ⁵⁾	Mio €	4.597	5.949
Gesamtrisiko (Value-at-Risk) ⁶⁾	Mio €	2.691	2.037
Auslastung der Risikokapazität	%	58,5	34,2
Mitarbeiter		4.741	4.671

- 1) Das Ergebnis aus dem Abgang von zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten Vermögenswerten in Höhe von 1,2 Mio. Euro ist im 1. Halbjahr 2018 erstmals im Finanzergebnis enthalten, zuvor wurde dieses im Zinsergebnis ausgewiesen.
- 2) Die Berechnung der Eigenkapitalrentabilität (vor Steuern) entspricht dem annualisierten Wirtschaftlichen Ergebnis bezogen auf das durchschnittliche bilanzielle Eigenkapital inklusive atypisch stiller Einlagen, ohne zusätzliches Kernkapital (AT1) und bereinigt um immaterielle Vermögenswerte. Die Berechnung der Eigenkapitalrentabilität (vor Steuern) orientiert sich an der Berechnungsmethodik der European Banking Authority (EBA).
- 3) Die Berechnung des Aufwands-Ertrags-Verhältnisses wurde zum 30.06.2018 aufgrund der Erstanwendung von IFRS 9 umgestellt. Die Berechnung des Aufwands-Ertragsverhältnisses erfolgt ohne Berücksichtigung der Restrukturierungsaufwendungen und der Risikoversorge aus dem Kredit- und Wertpapiergeschäft.
- 4) ohne Übergangsregelungen – fully loaded.
- 5) Seit Februar 2019 werden keine nachrangigen Kapitalbestandteile (inkl. AT1) mehr in der Risikokapazität berücksichtigt.
- 6) Konfidenzniveau: 99,9 Prozent, Haltedauer: 1 Jahr.

	Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten, geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben	<p>Es haben sich seit dem Datum des letzten veröffentlichten, geprüften Jahresabschlusses (per 31. Dezember 2018) keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin ergeben.</p>
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind	<p>Entfällt. Seit dem Stichtag des letzten veröffentlichten Abschlusses (per 30. Juni 2019) sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Deko-Gruppe eingetreten.</p>

B.13.	Ereignisse aus der jüngsten Zeit	Geschäftsgang Entfällt. Es liegen nach der Veröffentlichung des letzten geprüften Jahresabschlusses keine Ereignisse vor.
B.14.	Die nachstehenden Informationen sind zusammen mit Punkt B.5. zu lesen.	
	Abhängigkeit von anderen Unternehmen der Gruppe	Entfällt. Die Dekabank ist die Muttergesellschaft der Dekagruppe.

<p>B.15.</p>	<p>Haupttätigkeiten der Emittentin</p>	<p>Die Deko-Gruppe dient den Zwecken der deutschen Sparkassenorganisation und den ihr nahestehenden Kreditinstituten und Einrichtungen. Die DekoBank betreibt im Rahmen ihrer Aufgaben Bankgeschäfte aller Art und sonstige Geschäfte, die ihren Zwecken dienen.</p> <p>Die DekoBank ist das Wertpapierhaus der Sparkassen. Gemeinsam mit ihren Tochtergesellschaften bildet sie die Deko-Gruppe. Das Geschäftsmodell der Deko-Gruppe ist durch das Zusammenwirken von Asset Management und Bankgeschäft geprägt. Das Geschäft der Deko-Gruppe wird aus der Zentrale in Frankfurt am Main gesteuert. Hier sind auch die wichtigsten inländischen Tochtergesellschaften angesiedelt.</p> <p>Die DekoBank befindet sich im vollständigen Eigentum der deutschen Sparkassen und richtet sich deshalb auf die Bedürfnisse der Sparkassen sowie deren Kunden im Wertpapiergeschäft aus.</p> <p>Die Aktivitäten der Deko-Gruppe sind seit dem 1. Januar 2017 in fünf Geschäftsfelder geordnet. Die Geschäftsfelder Asset Management Wertpapiere und Asset Management Immobilien decken dabei die Aktivitäten der Deko im Asset Management ab. Die Geschäftsfelder Kapitalmarkt und Finanzierungen betreffen das Bankgeschäft der Deko-Gruppe. Das fünfte Geschäftsfeld Asset Management Services fokussiert sich auf die Bereitstellung von Bankdienstleistungen für das Asset Management. Die Geschäftsfelder arbeiten untereinander sowie mit den Vertrieben und den Zentralbereichen intensiv zusammen.</p> <p>Das Geschäftsfeld Asset Management Wertpapiere konzentriert sich auf das aktive Management von Wertpapierfonds sowie Vermögensanlagelösungen und -dienstleistungen für private Anleger und institutionelle Adressen. Zudem werden auch passive Anlagelösungen angeboten.</p> <p>Das Geschäftsfeld Asset Management Immobilien bietet Immobilienanlageprodukte für private und institutionelle Investoren sowie Kreditfonds an und ist auch für die Sparkassen ein wichtiger Partner in der gewerblichen Immobilienanlage.</p> <p>Das Geschäftsfeld Asset Management Services stellt Bankdienstleistungen für das Asset Management bereit.</p> <p>Das Geschäftsfeld Kapitalmarkt ist der zentrale Produkt-, Lösungs- und Infrastrukturanbieter sowie Dienstleister und Innovationstreiber im kundeninduzierten Kapitalmarktgeschäft der Deko-Gruppe.</p> <p>Das Geschäftsfeld Finanzierungen hat die Aktivitäten in zwei Teilgeschäftsfeldern zusammengefasst. Das Teilgeschäftsfeld Spezialfinanzierungen konzentriert sich auf die Transportmittelfinanzierungen, Infrastrukturfinanzierungen sowie auf Export-Credit-Agencies (ECA)-gedeckte Finanzierungen und verfügt über eine führende Stellung in der Finanzierung inländischer Sparkassen über alle Laufzeitbänder. Das Teilgeschäftsfeld Immobilienfinanzierungen bietet die Finanzierung von Gewerbeimmobilien an.</p> <p>Der Zentralbereich Treasury nimmt als Ressourcenmanager der Deko-Gruppe eine zentrale Rolle zur geschäftsmodellgerechten Steuerung der Bilanz- und GuV-Struktur ein. In dieser Funktion managt Treasury die gruppenweiten Liquiditätsreserven mit klarem Liquiditätsfokus und unterstützt den Vorstand bei der Steuerung bestehender Garantierisiken aus Fonds beziehungsweise Fondsprodukten für die DekoBank, steuert die Marktpreisrisiken im Anlagebuch und Adressenrisiken im eigenen Anlagebuch, die Gruppenliquidität und die Refinanzierung der Deko-Gruppe über alle Laufzeiten und verantwortet das Aktiv-Passiv-Management beziehungsweise Refinanzierungen und</p>
---------------------	---	--

		<p>Eigenkapital. Durch das gruppenweite Setzen von Transferpreisen trägt Treasury zu einer ausgewogenen, strategiekonformen Bilanzstruktur als auch zu einer verursachungsgerechten Steuerung und Kalkulation von Geschäften bei.</p> <p>Der Bereich Sparkassenvertrieb & Marketing fokussiert sich im Rahmen eines Multikanalansatzes auf die ganzheitliche Unterstützung der Sparkassen im Geschäft mit privaten und gewerblichen Kunden.</p> <p>Die Einheit Vertrieb Institutionelle Kunden betreut zum einen das Geschäft mit Sparkassen im Eigengeschäft und institutionelle Investoren darunter in Einzelfällen auch Investoren im Ausland.</p>
<p>B.16.</p>	<p>Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse</p>	<p>Anteilseignerstruktur</p> <p>Die Sparkassen werden wie alleinige Eigentümer der DekaBank behandelt. Die Anteilseignerstruktur in Bezug auf das Kapital (in Form direkter und atypisch stiller Beteiligungen) ist wie folgt:</p> <p>39,4 % DSGV ö.K. 39,4 % Deka Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG (die „Sparkassen-Erwerbsgesellschaft“) 21,2 % Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft mbH</p> <p>Sämtliche Rechte, der von der Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft mbH, einer 100-prozentigen Tochtergesellschaft der DekaBank, erworbenen Anteile ruhen, insbesondere die Stimm- und Gewinnbezugsrechte sowie das Recht auf einen Liquidationserlös. Der 100-prozentige Stimmrechtsanteil der Sparkassenverbände besteht mittelbar über die Sparkassen-Erwerbsgesellschaft und den DSGV ö.K.</p>

B.17.	Ratings, die für die Emittentin oder ihre Schuldtitel erstellt wurden	<p>Die Emittentin hat von den Ratingagenturen S&P^{*)} und Moody's^{*)} Ratings erhalten (Ausblick in Klammern, sofern von den Agenturen vergeben):</p> <table border="1" data-bbox="470 347 1428 884"> <thead> <tr> <th></th> <th>S&P</th> <th>Moody's</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="3">Bank Rating</td> </tr> <tr> <td>Emittenten Rating</td> <td>A+ (negativ)</td> <td>Aa2 (stabil)</td> </tr> <tr> <td>Kurzfrist-Rating</td> <td>A-1</td> <td>P-1</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Emissionsratings (Verbindlichkeiten)</td> </tr> <tr> <td>- Nicht nachrangige, nicht besicherte Schuldverschreibungen, die keine Schuldtitel im Sinne des § 46f (6) S. 1 KWG sind</td> <td>senior unsecured debt A+ (n/a)</td> <td>senior unsecured debt Aa2 (stabil)</td> </tr> <tr> <td>- Nicht nachrangige, nicht besicherte Schuldverschreibungen, die nicht bevorrechtigte Schuldtitel im Sinne des § 46f (6) S. 1 KWG sind</td> <td>senior subordinated debt A (n/a)</td> <td>junior senior unsecured debt A1 (n/a)</td> </tr> </tbody> </table> <p>^{*)} Moody's Deutschland GmbH („Moody's“) und <i>S&P Global Ratings Europe Limited</i> („S&P“) haben ihren Sitz in der Europäischen Union. Sie sind gemäß der EU-Verordnung über Ratingagenturen (Verordnung (EG) Nr. 1060/2009, in ihrer jeweils gültigen Fassung, „Ratingverordnung“) registriert und werden in der Liste der registrierten und zertifizierten Ratingagenturen genannt, die unter www.esma.europa.eu veröffentlicht wurde.</p>		S&P	Moody's	Bank Rating			Emittenten Rating	A+ (negativ)	Aa2 (stabil)	Kurzfrist-Rating	A-1	P-1	Emissionsratings (Verbindlichkeiten)			- Nicht nachrangige, nicht besicherte Schuldverschreibungen, die keine Schuldtitel im Sinne des § 46f (6) S. 1 KWG sind	senior unsecured debt A+ (n/a)	senior unsecured debt Aa2 (stabil)	- Nicht nachrangige, nicht besicherte Schuldverschreibungen, die nicht bevorrechtigte Schuldtitel im Sinne des § 46f (6) S. 1 KWG sind	senior subordinated debt A (n/a)	junior senior unsecured debt A1 (n/a)
	S&P	Moody's																					
Bank Rating																							
Emittenten Rating	A+ (negativ)	Aa2 (stabil)																					
Kurzfrist-Rating	A-1	P-1																					
Emissionsratings (Verbindlichkeiten)																							
- Nicht nachrangige, nicht besicherte Schuldverschreibungen, die keine Schuldtitel im Sinne des § 46f (6) S. 1 KWG sind	senior unsecured debt A+ (n/a)	senior unsecured debt Aa2 (stabil)																					
- Nicht nachrangige, nicht besicherte Schuldverschreibungen, die nicht bevorrechtigte Schuldtitel im Sinne des § 46f (6) S. 1 KWG sind	senior subordinated debt A (n/a)	junior senior unsecured debt A1 (n/a)																					

Abschnitt C - Wertpapiere

Punkt		
C.1.	Art und Gattung der Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennnummer	Gattung / Art Schuldverschreibungen mit referenzsatzabhängiger Zinskomponente und mit festem Rückzahlungsbetrag (die „ Schuldverschreibungen “). Bezeichnung: DekaBank Zinsdifferenz-Anleihe 12/2039 (K) Serie: R14609 Wertpapierkennnummer ISIN: DE000DK0VPJ7 WKN: DK0VPJ
C.2.	Währung	Die Schuldverschreibungen sind in Euro (auch „ EUR “) begeben.
C.5.	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere	Entfällt. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.

C.8.	<p>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte</p>	<p>Mit den Schuldverschreibungen verbundene Rechte</p> <p>Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.</p> <p>Jeder Gläubiger der Schuldverschreibungen (der „Gläubiger“) hat das Recht, von der Emittentin die gemäß den Emissionsbedingungen fälligen Zahlungen von Zinsen und Zahlungen von Kapital zu verlangen (wie in den Gliederungspunkten C.9. und C. 10. dargestellt).</p> <p>Vorzeitige Rückzahlung</p> <p>Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen durch Ausübung eines Kündigungswahlrechts (Ordentliches Kündigungsrecht) und/oder eines der Sonderkündigungsrechte (Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes im Hinblick auf Basiswerte (einschließlich Referenzsätze)) zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.</p> <p>Darüber hinaus ist die Emittentin im Fall von offensichtlichen Schreib- oder Berechnungsfehlern oder ähnlichen offensichtlichen Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigt, die Schuldverschreibungen anzufechten. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu den berichtigten Emissionsbedingungen verknüpfen oder die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzahlen.</p> <p>Die Schuldverschreibungen sind für die Gläubiger grundsätzlich nicht vorzeitig kündbar.</p> <p>Eine außerordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch den Gläubiger richtet sich nach den zum jeweils relevanten Zeitpunkt anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>Rangfolge der Schuldverschreibungen (Status)</p> <p>Die Schuldverschreibungen begründen direkte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, sofern diesen anderen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang oder niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird.</p> <p>Einschränkungen der mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte</p> <p>Die Emittentin ist unter den in den Emissionsbedingungen festgelegten Voraussetzungen zu Anpassungen der Emissionsbedingungen und zur Kündigung der Schuldverschreibungen (wie oben unter vorzeitige Rückzahlung beschrieben) berechtigt.</p> <p>Die Emittentin ist gemäß den Emissionsbedingungen berechtigt, bei Eintritt bestimmter Ereignisse, die für die Wertfeststellung relevanten Tage zu verschieben oder Werte alternativ festzusetzen (z.B. im Fall einer Marktstörung) sowie die Emissionsbedingungen anzupassen (z. B. bei einem Referenzsatz-Ersetzungereignis).</p>
C.9.	Punkt C.8. ist zusammen mit den nachstehenden Informationen zu lesen.	
	<p>Nominalzinssatz, Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und</p>	<p>Verzinsung</p> <p>Allgemeines</p> <p>Die Schuldverschreibungen werden verzinst. Die Zinszahlungen erfolgen nachträglich am Zinszahlungstag durch Barausgleich.</p>

Zinsfälligkeits- termine, sowie, wenn der Zinssatz nicht festgelegt ist, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt, Fälligkeitstermin und Vereinbarung für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungs- verfahren, sowie Angaben der Rendite und Name der Vertreter von Schuldtitelinhabern	Zinssatz, Zinsperiode (einschließlich Verzinsungsbeginn), Zinszahlungstag und Zinsfestlegungstag																																																																																						
	Zinssatz: Zur Ermittlung und Festlegung siehe nachfolgend unter „Beschreibung des variablen Zinses“.																																																																																						
	Zinsperiode (einschließlich Verzinsungsbeginn), Zinszahlungstag:																																																																																						
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Zinsperiode</th> <th>von (einschließlich)</th> <th>bis (ausschließlich) (auch „Endtag“ der Zinsperiode“)</th> <th>Zinszahlungstag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>1</td><td>11.12.2019</td><td>09.12.2020</td><td>09.12.2020</td></tr> <tr><td>2</td><td>09.12.2020</td><td>09.12.2021</td><td>09.12.2021</td></tr> <tr><td>3</td><td>09.12.2021</td><td>09.12.2022</td><td>09.12.2022</td></tr> <tr><td>4</td><td>09.12.2022</td><td>09.12.2023</td><td>11.12.2023</td></tr> <tr><td>5</td><td>09.12.2023</td><td>09.12.2024</td><td>09.12.2024</td></tr> <tr><td>6</td><td>09.12.2024</td><td>09.12.2025</td><td>09.12.2025</td></tr> <tr><td>7</td><td>09.12.2025</td><td>09.12.2026</td><td>09.12.2026</td></tr> <tr><td>8</td><td>09.12.2026</td><td>09.12.2027</td><td>09.12.2027</td></tr> <tr><td>9</td><td>09.12.2027</td><td>09.12.2028</td><td>11.12.2028</td></tr> <tr><td>10</td><td>09.12.2028</td><td>09.12.2029</td><td>10.12.2029</td></tr> <tr><td>11</td><td>09.12.2029</td><td>09.12.2030</td><td>09.12.2030</td></tr> <tr><td>12</td><td>09.12.2030</td><td>09.12.2031</td><td>09.12.2031</td></tr> <tr><td>13</td><td>09.12.2031</td><td>09.12.2032</td><td>09.12.2032</td></tr> <tr><td>14</td><td>09.12.2032</td><td>09.12.2033</td><td>09.12.2033</td></tr> <tr><td>15</td><td>09.12.2033</td><td>09.12.2034</td><td>11.12.2034</td></tr> <tr><td>16</td><td>09.12.2034</td><td>09.12.2035</td><td>10.12.2035</td></tr> <tr><td>17</td><td>09.12.2035</td><td>09.12.2036</td><td>09.12.2036</td></tr> <tr><td>18</td><td>09.12.2036</td><td>09.12.2037</td><td>09.12.2037</td></tr> <tr><td>19</td><td>09.12.2037</td><td>09.12.2038</td><td>09.12.2038</td></tr> <tr><td>20</td><td>09.12.2038</td><td>09.12.2039</td><td>09.12.2039</td></tr> </tbody> </table>	Zinsperiode	von (einschließlich)	bis (ausschließlich) (auch „Endtag“ der Zinsperiode“)	Zinszahlungstag	1	11.12.2019	09.12.2020	09.12.2020	2	09.12.2020	09.12.2021	09.12.2021	3	09.12.2021	09.12.2022	09.12.2022	4	09.12.2022	09.12.2023	11.12.2023	5	09.12.2023	09.12.2024	09.12.2024	6	09.12.2024	09.12.2025	09.12.2025	7	09.12.2025	09.12.2026	09.12.2026	8	09.12.2026	09.12.2027	09.12.2027	9	09.12.2027	09.12.2028	11.12.2028	10	09.12.2028	09.12.2029	10.12.2029	11	09.12.2029	09.12.2030	09.12.2030	12	09.12.2030	09.12.2031	09.12.2031	13	09.12.2031	09.12.2032	09.12.2032	14	09.12.2032	09.12.2033	09.12.2033	15	09.12.2033	09.12.2034	11.12.2034	16	09.12.2034	09.12.2035	10.12.2035	17	09.12.2035	09.12.2036	09.12.2036	18	09.12.2036	09.12.2037	09.12.2037	19	09.12.2037	09.12.2038	09.12.2038	20	09.12.2038	09.12.2039	09.12.2039		
	Zinsperiode	von (einschließlich)	bis (ausschließlich) (auch „Endtag“ der Zinsperiode“)	Zinszahlungstag																																																																																			
	1	11.12.2019	09.12.2020	09.12.2020																																																																																			
	2	09.12.2020	09.12.2021	09.12.2021																																																																																			
	3	09.12.2021	09.12.2022	09.12.2022																																																																																			
	4	09.12.2022	09.12.2023	11.12.2023																																																																																			
	5	09.12.2023	09.12.2024	09.12.2024																																																																																			
	6	09.12.2024	09.12.2025	09.12.2025																																																																																			
	7	09.12.2025	09.12.2026	09.12.2026																																																																																			
	8	09.12.2026	09.12.2027	09.12.2027																																																																																			
	9	09.12.2027	09.12.2028	11.12.2028																																																																																			
	10	09.12.2028	09.12.2029	10.12.2029																																																																																			
	11	09.12.2029	09.12.2030	09.12.2030																																																																																			
	12	09.12.2030	09.12.2031	09.12.2031																																																																																			
	13	09.12.2031	09.12.2032	09.12.2032																																																																																			
	14	09.12.2032	09.12.2033	09.12.2033																																																																																			
	15	09.12.2033	09.12.2034	11.12.2034																																																																																			
	16	09.12.2034	09.12.2035	10.12.2035																																																																																			
	17	09.12.2035	09.12.2036	09.12.2036																																																																																			
	18	09.12.2036	09.12.2037	09.12.2037																																																																																			
	19	09.12.2037	09.12.2038	09.12.2038																																																																																			
20	09.12.2038	09.12.2039	09.12.2039																																																																																				
Verzinsungsbeginn: Ist der Tag der Begebung.																																																																																							
Tag der Begebung: Der Tag der Begebung ist in E.3. definiert.																																																																																							
Zinsfestlegungstag: Ist der zweite Bankgeschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode, beginnend mit der vierten Zinsperiode.																																																																																							

		<p>Zinstagequotient: Actual/Actual ICMA</p> <p>Geschäftstage-Konvention: Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird der Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.</p> <p>Maßgeblicher Nennbetrag: 1.000,00 EUR</p> <p>Beschreibung des variablen Zinses: Ermittlung und Festlegung des Zinssatzes erfolgen gemäß nachfolgend unter C.10. beschriebener Formel/Bedingung in Abhängigkeit von den Referenzsätzen und unter Berücksichtigung der folgenden Definitionen:</p> <p>Faktor: 3,00</p> <p>Mindestzinssatz: 0,000 % per annum</p> <p>Höchstzinssatz: 3,000 % per annum</p> <p>Basiswert der Schuldverschreibungen: Sind die folgenden Referenzsätze:</p> <p>Referenzsatz 1: 30-Jahres-Euribor-Euro-CMS-Satz</p> <p>Administrator 1: ICE Benchmark Administration (IBA) Euribor® ist eine eingetragene Marke der Euribor EBF a.i.s.b.l. (European Banking Federation).</p> <p>Referenzsatz 2: 10-Jahres-Euribor-Euro-CMS-Satz</p> <p>Administrator 2: ICE Benchmark Administration (IBA) Euribor® ist eine eingetragene Marke der Euribor EBF a.i.s.b.l. (European Banking Federation).</p> <p>Fälligkeitstag und Vereinbarungen für die Tilgung der Schuldverschreibungen:</p> <p>Fälligkeitstag: 09.12.2039</p> <p>Vereinbarungen für die Tilgung: Soweit nicht zuvor bereits zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu ihrem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt.</p> <p>Rückzahlungsbetrag: EUR 1.000,00 je Festgelegter Stückelung</p> <p>Vorzeitige Rückzahlung: Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen insgesamt durch Mitteilung spätestens am (jeweils) maßgeblichen Kündigungstermin zum (jeweiligen) „Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag“ kündigen und in Höhe des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (der „Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag“) vorzeitig zurückzahlen. Hierbei bedeutet:</p> <table border="1" data-bbox="518 1803 1444 1937"> <thead> <tr> <th>Nr. (K)</th> <th>Maßgeblicher Kündigungstermin</th> <th>Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>02.12.2022</td> <td>09.12.2022</td> </tr> </tbody> </table>	Nr. (K)	Maßgeblicher Kündigungstermin	Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag	1	02.12.2022	09.12.2022
Nr. (K)	Maßgeblicher Kündigungstermin	Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag						
1	02.12.2022	09.12.2022						

2	04.12.2023	11.12.2023
3	02.12.2024	09.12.2024
4	02.12.2025	09.12.2025
5	02.12.2026	09.12.2026
6	02.12.2027	09.12.2027
7	04.12.2028	11.12.2028
8	03.12.2029	10.12.2029
9	02.12.2030	09.12.2030
10	02.12.2031	09.12.2031
11	02.12.2032	09.12.2032
12	02.12.2033	09.12.2033
13	04.12.2034	11.12.2034
14	03.12.2035	10.12.2035
15	02.12.2036	09.12.2036
16	02.12.2037	09.12.2037
17	02.12.2038	09.12.2038

Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag:

100 % des Nennbetrags je Schuldverschreibung

Nennbetrag: 1.000,00 EUR

Abrechnungsverfahren:

Zahlungen von Kapital und etwaigen Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen grundsätzlich an das Clearing-System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing-Systems. Die Emittentin wird durch Zahlung an das Clearing-System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber von ihrer Leistungspflicht befreit.

Weitere Definitionen siehe E.3.

Sonstige Angaben:

Emissionsrendite:

Entfällt. Eine Emissionsrendite kann aufgrund der derivativen Zinskomponente nicht ermittelt werden.

Name des Vertreters eines Gläubigers:

Entfällt. In den Emissionsbedingungen ist kein gemeinsamer Vertreter bestimmt.

C.10.	Punkt C.9. ist zusammen mit den nachstehenden Informationen zu lesen.	
	Derivative Komponente bei der Zinszahlung	<p>Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit referenzsatzabhängiger Verzinsung. Der Gläubiger erhält gemäß § 3 der Emissionsbedingungen am jeweiligen Zinszahlungstag für die jeweilige Zinsperiode nachschüssig einen Zinsbetrag ausgezahlt. Der Zinssatz für die jeweilige variabel verzinsliche Zinsperiode wird am jeweiligen Zinsfestlegungstag, gemäß der nachfolgend unter „Beschreibung der Beeinflussung der Verzinsung der Schuldverschreibungen durch den Basiswert“ gemachten Angaben ermittelt und unter Berücksichtigung des Mindestzinssatzes und des Höchstzinssatzes festgelegt.</p> <p>Der Zinsbetrag je Festgelegter Stückelung in festgelegter Währung wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Maßgeblichen Nennbetrag angewendet werden.</p> <p>Beschreibung der Beeinflussung der Verzinsung der Schuldverschreibungen durch den Basiswert</p> <p>Der Zinssatz ist abhängig von der Wertentwicklung mehrerer Referenzsätze.</p> <p>Referenzsatzabhängiger Floater – Standard Spread:</p> <p>Der Zinssatz entspricht der mit dem Faktor multiplizierten Differenz zwischen dem Referenzsatz 1 und dem Referenzsatz 2.</p> <p>Der Zinssatz entspricht mindestens dem Mindestzinssatz und höchstens dem Höchstzinssatz.</p> <p>Für die 1. bis 3. Zinsperiode gilt abweichend: Zinssatz (i) = 2,00 % per annum.</p>
C.11.	Antrag auf Zulassung zum Handel, um die Wertpapiere an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren	<p>Entfällt. Die Emittentin beabsichtigt nicht, für die Schuldverschreibungen einen Antrag auf Zulassung zum oder auf Einbeziehung in den Handel an einer Börse zu stellen.</p>

Abschnitt D - Risiken

Punkt		
D.2.	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind</p>	<p>Risiken in Bezug auf die Emittentin</p> <p>Die folgenden Faktoren könnten einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der Deka-Gruppe haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rating-Veränderungen bei der DekaBank, als Folge von Veränderungen der Bewertung der Fähigkeit, Verbindlichkeiten u.a. aus Schuldverschreibungen zu erfüllen; • Neben Änderungen und Anpassungen der Geschäftstätigkeit auf Grund von bereits bestehenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen können insbesondere die Neuschaffung, Änderung oder Anwendung von rechtlichen Rahmenbedingungen durch Gesetze, Verordnungen, Rechts-/Verwaltungsakte oder ähnliches, auch im Rahmen der Umsetzung von Vorgaben der EU, der Deka-Gruppe zusätzliche Verpflichtungen auferlegen und ihre Geschäftstätigkeit einschränken; • Die vom Europäischen Rat veröffentlichten Entwürfe eines überarbeiteten Bankenpakets, bestehend aus Änderungen der EU-CRD IV-Richtlinie (Richtlinie 2013/36/EU, in ihrer jeweils gültigen Fassung, „CRD IV“) und der EU-CRR-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, in ihrer jeweils gültigen Fassung, „CRR“) (gemeinsam das „CRD IV-Paket“), der EU-SRM-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 806/2014, in ihrer jeweils gültigen Fassung, „SRM-Verordnung“) und der EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Richtlinie 2014/59/EU, in ihrer jeweils gültigen Fassung, „BRRD“) wird mit weiterem Aufwand für die Emittentin verbunden sein. Insbesondere neue Liquiditäts- und neuen RWA-Anforderungen können den finanziellen Spielraum der Emittentin und damit auch deren Geschäftstätigkeit erheblich beschränken; • nationale und internationale Finanzmarkt- und Währungskrisen, insbesondere solche, die über ihren „Ursprung“ hinaus negative Wirkungen entfalten und verschiedene Marktteilnehmer, Teilmärkte und Staaten global in unterschiedlicher Weise beeinflussen; • Entwicklungen im Bankensektor insbesondere in Deutschland und Luxemburg u.a. vor dem Hintergrund der EU-Gesetzgebung und von EU-Kommissions-entscheidungen speziell für den öffentlich-rechtlichen Bereich und in Verbindung mit der Zugehörigkeit der Deka-Gruppe zur Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen; • Veränderungen des konjunkturellen und politischen Umfelds – schwerpunktmäßig im Gebiet der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion – sowie zunehmend auch in anderen internationalen Märkten; • generelle Marktrisiken aufgrund des Eingehens von Handels- und Anlagepositionen auf den Aktien-, Renten-, Devisen- und Derivatemärkten auf der Basis von Einschätzungen und Erwartungen der zukünftigen Entwicklungen; • eine durch irgendeinen Grund eintretende zeitliche Verzögerung bzw. Aufwandserhöhung bei der strategischen Weiterentwicklung bzw. Schärfung des Geschäftsmodells, die verhindert, dass die Emittentin und die Deka-Gruppe rechtzeitig

		<p>die Voraussetzungen u.a. für die geplante Weiterentwicklung des Geschäftsmodells schaffen und die vorgesehenen Maßnahmen umsetzen;</p> <ul style="list-style-type: none"> • erhöhte Regulierung und Kosten im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung und Schäden durch Angriffe auf die Datensysteme der Deko-Gruppe; • unerwartet hohe Aufwendungen, nicht erkannte oder falsch eingeschätzte Risiken bei Akquisitionsaktivitäten, die dazu führen, dass die Integration neuer Einheiten und eine damit verbundene Strategie nicht erfolgreich bzw. nicht umsetzbar ist, die Erwartungen nicht erfüllt werden, Profitabilität und Wachstumsmöglichkeiten nicht gegeben sind und/oder Eigenkapitalbelastungen entstehen; • ein mögliches Versagen des Risikomanagement- und Risikosteuerungssystems, welches zur Überwachung und Kontrolle u. a. des Adressenrisikos, Marktpreisrisikos, Liquiditätsrisikos, operationellen Risikos, Geschäftsrisikos, Reputationsrisikos, Modellrisikos, weiterer Risikoarten (z.B. Beteiligungsrisiko und Pensionsrisiko), Non-Financial Risks und anderer im Rahmen der Risikoinventur identifizierter Risiken, die unter übergeordneten Risikoarten betrachtet werden sowie von Risikokonzentrationen dient und/oder • Es bestehen steuerliche Risiken im Zusammenhang mit Aktienhandelsgeschäften um den Dividendenstichtag und die Möglichkeit, dass die Finanzverwaltung die Steuerfestsetzung für die Emittentin abändert und wegen derartiger Geschäfte die diesbezügliche Anrechnung der Kapitalertragsteuer versagt. Zudem kann die Deko Gruppe nicht ausschließen, dass sie sich im Zusammenhang mit diesen Transaktionen Rückerstattungsforderungen seitens Dritter ausgesetzt sieht. Jegliche aus den oben genannten Geschäften mögliche Inanspruchnahme der Emittentin könnte erhebliche und nachteilige Folgen für die Geschäftstätigkeit, die finanzielle Lage und die Reputation der Deko Gruppe haben.
--	--	--

<p>D.3.</p>	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind und Risikohinweis, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte.</p>	<p>Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen</p> <p>Schuldverschreibungen stellen möglicherweise kein geeignetes Investment für alle Anleger dar</p> <p>Die Schuldverschreibungen sind unter Umständen nicht für jeden Anleger eine geeignete Kapitalanlage. Jeder potenzielle Anleger in Schuldverschreibungen muss die Geeignetheit dieser Investition unter Berücksichtigung seiner eigenen Lebensverhältnisse einschätzen.</p> <p>Emittentenrisiko / Bonitätsrisiko</p> <p>Die Schuldverschreibungen sind mit einem Emittentenrisiko, auch Bonitätsrisiko genannt, verbunden. Hierunter ist die Gefahr der vorübergehenden oder dauernden Zahlungsunfähigkeit der Emittentin, d. h. ihre Unfähigkeit zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen zu verstehen.</p> <p>Keine Besicherung</p> <p>Die Schuldverschreibungen stellen unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin dar. Sie werden nicht mit Sicherheiten unterlegt. Ferner werden die Schuldverschreibungen nicht durch eine Sicherungseinrichtung, die aufgrund des Einlagensicherungsgesetzes besteht, abgesichert.</p> <p>Ratings spiegeln unter Umständen nicht alle Risiken wider</p> <p>Ratings reflektieren nicht immer alle Risiken, welche den Wert der Schuldverschreibungen beeinflussen.</p> <p>Risiken eingeschränkter Marktgängigkeit (Sekundärmarkt) und Liquidität</p> <p>Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für Schuldverschreibungen entstehen wird, oder sofern er entsteht, dass er fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Anleger seine Schuldverschreibungen nicht jederzeit zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann. Die Möglichkeit, Schuldverschreibungen zu veräußern, kann darüber hinaus aus landesspezifischen Gründen eingeschränkt sein.</p> <p>Marktpreis von Schuldverschreibungen</p> <p>Der Gläubiger von Schuldverschreibungen ist dem Risiko nachteiliger Entwicklungen der Marktpreise seiner Schuldverschreibungen ausgesetzt, die durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst werden können; er kann in diesem Fall einen Verlust erleiden, wenn er seine Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußert.</p> <p>Finanzmarkturbulenzen</p> <p>Turbulenzen an den weltweiten Finanzmärkten können direkt oder indirekt fast alle Anlageformen beeinträchtigen und zu erheblichen staatlichen Eingriffen führen. Veränderungen, die sich aufgrund der gegenwärtigen und zukünftigen Marktbedingungen ergeben, können erhebliche nachteilige Auswirkungen für die Schuldverschreibungen und ggf. ihre Basiswerte haben.</p> <p>Risiken im Zusammenhang mit dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz und einem Sanierungs- und Abwicklungsverfahren (sog. „Bail-in Regelungen“) für Kreditinstitute und sonstige hoheitliche Eingriffe</p> <p>Die Emittentin unterliegt als deutsches Kreditinstitut dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz, das die Maßnahmen des Sanierungsverfahrens und des Reorganisationsverfahrens umfasst. Ein Reorganisationsplan, der entsprechend einem</p>
--------------------	--	--

		<p>Reorganisationsverfahren nach dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz erstellt wird, kann Maßnahmen vorsehen, die die Rechte der Gläubiger erheblich negativ beeinflussen sowie die bestehen Ansprüche einschränken.</p> <p>Die Emittentin und die Schuldverschreibungen unterliegen dem SAG und der SRM-Verordnung. Innerhalb dieser rechtlichen Rahmenbedingungen ist die zuständige Abwicklungsbehörde ermächtigt, zur Restrukturierung und Abwicklung bestimmte Sanierungs- und Abwicklungsinstrumente gegenüber Kreditinstituten anzuwenden. Dies schließt die Herabschreibung oder die Umwandlung von Schuldverschreibungen in Eigenkapital (die sog. "Bail-in-Instrumente") sowie eine Übertragung von Vermögen und Verbindlichkeiten von der Emittentin auf Dritte mit ein, sofern bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Eine Herabschreibung oder Umwandlung würde die Emittentin insoweit von ihren Verpflichtungen unter den Emissionsbedingungen befreien und die Emissionsbedingungen können modifiziert werden. Die Gläubiger der Schuldverschreibungen hätten insoweit keinen weiteren Anspruch aus den Schuldverschreibungen gegen die Emittentin. Die Restrukturierungs- und Abwicklungsinstrumente können daher die Rechte der Gläubiger stark beeinflussen, indem sie Ansprüche aus den Schuldverschreibungen aussetzen, modifizieren und ganz oder teilweise zum Erlöschen bringen können. Dies kann im schlechtesten Fall zum Verlust des gesamten angelegten Kapitals führen. Eine öffentliche Unterstützung zur Stabilisierung der Emittentin ist unwahrscheinlich.</p> <p>Die genannten rechtlichen Bestimmungen und/oder Verwaltungsmaßnahmen können die Rechte von Gläubigern erheblich beeinträchtigen und können, auch im Vorfeld der Bestandsgefährdung oder Abwicklung, einen negativen Einfluss auf den Marktwert der Schuldverschreibungen haben. Dies kann im ungünstigsten Fall zum Verlust des gesamten Investments führen.</p> <p>Es ist nicht auszuschließen, dass es, insbesondere im Rahmen einer erneuten Finanzkrise, zu weiteren hoheitlichen Eingriffen kommt, was sich nachteilig auf die Schuldverschreibungen auswirken kann.</p> <p>Potenzielle Interessenkonflikte</p> <p>Es können Konflikte zwischen den Interessen der an einer Emission beteiligten Parteien entstehen, die sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken. Derartige Interessenkonflikte können sich auch im Zusammenhang mit Basiswerten ergeben, insbesondere aufgrund der verschiedenen Aufgaben der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen, etwaiger Transaktionen und Geschäfte, die mit dem Emittenten des Basiswerts eingegangen werden.</p> <p>Juristische Risiken</p> <p>Der Erwerb der Schuldverschreibungen könnte für bestimmte Anleger unzulässig sein. Ferner können sich Risiken aufgrund möglicher Unterschiede, zwischen dem anwendbaren Recht der Schuldverschreibungen und der Jurisdiktion, in der der Gläubiger ansässig ist, bestehen (z. B. hinsichtlich der Durchsetzung von Rechten). Schließlich können rechtliche Rahmenbedingungen bestimmte Investitionen beschränken und es können Risiken aufgrund der individuellen Besteuerung der Anleger oder einer möglichen Behandlung des Erwerbs von Schuldverschreibungen als Investition in ein gesetzlich besonders geregeltes Anlagevehikel bestehen. Darüber hinaus können sich die rechtlichen (einschließlich steuerrechtlichen) Rahmenbedingungen in der Zukunft ändern.</p>
--	--	--

		<p>Besteuerung</p> <p>Der Erwerb der Schuldverschreibungen ist unter anderem mit dem Risiko der Doppelbesteuerung, Unsicherheiten bei der steuerlichen Behandlung von Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung, Abzügen und Einbehalten auf Zahlungen unter den Schuldverschreibungen und besonderen Regelungen zu Spekulationsfristen verbunden.</p> <p>FATCA</p> <p>Die Zahlungen unter den Schuldverschreibungen können der U.S. Quellensteuer gemäß §§ 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code (üblicherweise bezeichnet als "FATCA") sowie der <i>Section 871(m)</i> des U.S. Internal Revenue Code unterliegen.</p> <p>Kreditfinanzierter Erwerb</p> <p>Wenn der Erwerb der Schuldverschreibungen durch Kredit finanziert wurde, besteht das Risiko, dass die Zahlungen unter den Schuldverschreibungen nicht ausreichen, um Zahlungen von Zinsen und Kapital unter dem Kredit zu leisten.</p> <p>Risikoeinschränkende oder –ausschließende Geschäfte</p> <p>Es kann sein, dass sich Anleger nicht durch entsprechende Geschäfte gegen die Risiken aus den Schuldverschreibungen absichern können.</p> <p>Preisfindung und Zuwendungen</p> <p>Der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen kann über deren Marktwert liegen. Im Zusammenhang mit der Platzierung und dem Angebot von Schuldverschreibungen sowie deren Börsenzulassung können von der Emittentin ggf. Zuwendungen gewährt werden, die den Preis der Schuldverschreibungen beeinflussen.</p> <p>Transaktionskosten</p> <p>Im Zusammenhang mit dem Erwerb von Schuldverschreibungen können neben den mit dem Preis abgegoltenen Kosten weitere Entgelte bzw. Kosten (z. B. Agio, Provisionen sowie Depot- oder Börsengebühren) anfallen und das Gewinnpotenzial der Schuldverschreibungen erheblich negativ beeinflussen.</p> <p>Risiken aufgrund der Einschaltung von Clearing-Systemen in Transfers, Zahlungen und Kommunikation</p> <p>Durch die Einschaltung von Clearing-Systemen in Transfers, Zahlungen und Kommunikation sind Anleger von diesen abhängig und deren Regeln unterworfen.</p> <p>Ausübung von Ermessen durch die Emittentin</p> <p>Die Emittentin kann, in Übereinstimmung mit den Emissionsbedingungen, bei bestimmten Feststellungen oder Entscheidungen, die einen direkten oder indirekten Einfluss auf die unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge und die Erträge der Gläubiger haben können, billiges Ermessen ausüben. Es kann hierbei vorkommen, dass die Gläubiger nicht in der Lage sind nachzuvollziehen, ob die Ausübung des Ermessens der Emittentin sachgerecht war.</p> <p>Abhängigkeit von Informationen Dritter</p> <p>Den für die Feststellung der von der Emittentin zu erbringenden Leistungen erforderlichen Berechnungen liegen in der Regel Informationen zu Grunde, welche von dritten Personen erstellt werden. Die Richtigkeit dieser Informationen ist im Zweifel einer Nachprüfbarkeit</p>
--	--	--

		<p>durch die Berechnungsstelle entzogen, und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich fehlerhafte und unvollständige Angaben dieser dritten Personen in den Berechnungen und Festlegungen der Berechnungsstelle fortsetzen.</p> <p>Einfluss von Absicherungsgeschäften der Emittentin</p> <p>Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen können im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs ohne Offenlegung Absicherungsgeschäfte oder Geschäfte in den Basiswert bzw. die Basiswerte der Schuldverschreibungen tätigen, die einen negativen Einfluss auf den Marktwert der Schuldverschreibung sowie die Rückzahlung und/oder Verzinsung unter den Schuldverschreibungen haben.</p> <p>Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen</p> <p>Der Gläubiger von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ist dem Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge ausgesetzt. Ein schwankendes Zinsniveau macht es unmöglich, die Rendite von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen im Voraus zu bestimmen. Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen kann die Verzinsung von einem oder mehreren Basiswerten oder von der Differenz zweier Referenzsätze bzw. relevanter Bewertungskurse (Spread) abhängen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in einzelnen oder sogar allen Zinsperioden der Zinsbetrag Null ist und gar keine Zinsen auf die Schuldverschreibungen gezahlt werden. Sollte der den Schuldverschreibungen zugrunde liegende Referenzsatz negativ sein, kann eine etwaig dem Referenzsatz hinzuzufügende Marge hiervon teilweise oder vollständig aufgezehrt werden.</p> <p>Für den Fall, dass die variable Verzinsung davon abhängt, ob ein Referenzsatz oder Spread oder der Kurs des Basiswerts bzw. der Basiswerte eine bestimmte Schwelle erreicht oder über- bzw. unterschreitet oder innerhalb bzw. außerhalb eines bestimmten Korridors liegt (wie z.B. bei digitalen und basiswertabhängigen Zinskomponenten), können zusätzlich bereits geringfügige Änderungen des jeweiligen Referenzsatzes oder Spreads oder geringfügige Kursänderungen des jeweiligen Basiswerts zu einer erheblichen Verminderung der Zinszahlung und des Marktwerts der Schuldverschreibungen führen.</p> <p>Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung</p> <p>Der Gläubiger von Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung ist dem Risiko ausgesetzt, dass, vorbehaltlich einer in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vereinbarten Mindestverzinsung, die Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts dazu führt, dass in einzelnen oder allen Zinsperioden gar keine Zinsen auf die Schuldverschreibungen gezahlt werden.</p> <p>Schuldverschreibungen mit Höchstverzinsung</p> <p>Der Gläubiger von Schuldverschreibungen mit Höchstverzinsung ist dem Risiko ausgesetzt, dass die maximal erzielbare Rendite einer Anlage in die Schuldverschreibungen von vornherein begrenzt ist.</p> <p>Risiko der vorzeitigen Rückzahlung</p> <p>Falls die Schuldverschreibungen auf Grund eines der Ereignisse, die in den Emissionsbedingungen ausgeführt sind oder nach Wahl der Emittentin, oder aus einem sonstigen Grund vorzeitig zurückgezahlt werden, trägt der Gläubiger der Schuldverschreibungen das Risiko, dass infolge der vorzeitigen Rückzahlung seine Kapitalanlage eine geringere Rendite als erwartet aufweist. Der vorzeitige</p>
--	--	--

	<p>Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung kann unter dem Ausgabepreis oder dem individuellen Kaufpreis des Gläubigers liegen und somit einen Verlust eines Teils oder des gesamten eingesetzten Kapitals zur Folge haben. Außerdem wird es einem Gläubiger unter Umständen nicht möglich sein, die aus der vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen erhaltenen Beträge in eine hinsichtlich der Höhe der effektiven Verzinsung vergleichbare Anlageform zu reinvestieren (Wiederanlagerisiko). Zudem besteht die Möglichkeit, dass zwischen der Kündigung einer Schuldverschreibung und deren Rückzahlung ein Wertverlust eintritt.</p> <p>Basiswertabhängige Verzinsung und/oder Rückzahlung</p> <p>Eine Anlage in Schuldverschreibungen, bei denen Zinszahlungen, Kapitalrückzahlungen und gegebenenfalls sonstige Prämien- oder Bonuszahlungen (sofern es solche gibt) von einem Basiswert oder mehreren Basiswerten (wie z. B. Aktien, Indizes (einschließlich Verbraucherpreisindizes), Währungen bzw. Wechselkursen, Waren, Fonds, Zinssätzen oder anderen Vermögensgegenständen) oder damit zusammenhängenden Formeln, Bedingungen oder Ereignissen direkt oder mittelbar abhängig gemacht werden, ist mit erheblichen Risiken verbunden, die bei einem Erwerb von herkömmlichen Schuldverschreibungen nicht bestehen. Insbesondere vermittelt eine Anlage in derartige Schuldverschreibungen den jeweiligen Inhabern keine unmittelbaren Rechte an dem Basiswert bzw. den jeweiligen Basiswerten. Die wirtschaftlichen Auswirkungen von Veränderungen bei dem jeweiligen Basiswert können für die Gläubiger der Schuldverschreibungen durch den Einfluss von Faktoren der Zins- und/oder Rückzahlungskomponente noch verstärkt werden, so dass für diese ungünstige Wertentwicklungen des Basiswerts zu überproportionalen Verlusten und günstige Wertentwicklungen ggf. zu keiner Rendite führen können. Darüber hinaus können sich auch andere Bedingungen wie z.B. der Eintritt oder nicht Eintritt von gewissen Ereignissen, oder die Festlegung eines Basispreises abweichend vom anfänglichen Kurs, negativ auf die Zins- und oder Rückzahlungskomponente auswirken. Die sich aus einer Anlage in Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung tatsächlich ergebende Rendite (sofern es eine solche überhaupt gibt) kann im Zweifel erst nach der Veräußerung bzw. Rückzahlung der Schuldverschreibungen bestimmt werden. Der Preis basiswertabhängiger Schuldverschreibungen wird von Faktoren beeinflusst, die auf komplexe Art miteinander zusammenhängen, u. a. auch durch die Preise auf den Märkten für derivative Finanzinstrumente. Es kann nur der Kurs des Basiswerts bzw. seine Entwicklung zu bestimmten Zeitpunkten oder während bestimmter Zeiträume für die Festlegung von Zahlungen erheblich sein. Den an der Börse bekanntgegebenen Preisen liegen nicht immer Transaktionen zu Grunde, so dass sie nicht notwendig den rechnerischen Wert der Schuldverschreibung widerspiegeln müssen. Geschäfte der Emittentin und/oder mit ihr verbundener Unternehmen in den jeweiligen Basiswerten können einen Einfluss auf den Wert des Basiswerts bzw. der Basiswerte und damit auch auf den Marktwert der Schuldverschreibungen haben.</p> <p>Risiken aufgrund regulatorischer oder steuerlicher Konsequenzen für den Anleger</p> <p>Der Erwerb, das Halten und/oder die Veräußerung von Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung kann für den Gläubiger mit negativen regulatorischen, steuerlichen oder anderen Konsequenzen verbunden sein. In einigen Staaten können für innovative Finanzinstrumente wie Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung keine amtlichen Stellungnahmen, Regelungen und/oder Richtlinien der Steuerbehörden bzw. Gerichtsurteile vorliegen.</p>
--	---

		<p>Marktstörungen und Laufzeitverlängerungen sowie Anpassungen</p> <p>Die Emissionsbedingungen können Regelungen vorsehen, wonach beim Eintritt der dort beschriebenen Marktstörungen Verzögerungen bei der Abrechnung der Schuldverschreibungen auftreten oder gewisse Änderungen an den Emissionsbedingungen vorgenommen werden können oder der maßgebliche Referenzsatz abweichend ermittelt werden kann. Verzögerungen können dazu führen, dass sich die Laufzeit über den ursprünglichen Fälligkeitstag hinaus verlängert. Darüber hinaus können die Emissionsbedingungen Regelungen enthalten, wonach beim Eintritt bestimmter Ereignisse in Bezug auf den jeweiligen Referenzsatz, die auch vor dem Tag der Begebung liegen können, Anpassungen bezüglich dieses Referenzsatzes und/oder der Emissionsbedingungen und/oder sofern derartige Anpassungen nicht möglich oder gegebenenfalls ausgeschlossen sind, sogar eine vorzeitige Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin erfolgen kann. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen kann von der Liquidität des jeweiligen Basiswerts bzw. der jeweiligen Basiswerte abhängig sein und die Emittentin kann das Recht haben, die Rückzahlung der Schuldverschreibungen aufgrund einer Illiquidität des jeweiligen Basiswerts bzw. der jeweiligen Basiswerte zu beschränken und die Schuldverschreibungen auf einer von ihr nach ihrem Ermessen festgelegten Grundlage zurückzuzahlen.</p> <p>Risiken trotz Mindestrückzahlung</p> <p>Trotz Mindestrückzahlung kann der Rückzahlungsbetrag unter dem individuellen Kaufpreis des Gläubigers liegen, so dass dieser trotzdem Verluste erleiden kann.</p> <p>Risiken in Verbindung mit Basiswerten, die der Regulierung von Referenzwerten (Benchmarks) unterliegen</p> <p>Es besteht das Risiko, dass ein Basiswert der Regulierung von Referenzwerten unterliegt und infolgedessen inhaltlich geändert, nicht mehr fortgeführt wird oder im Rahmen der Schuldverschreibungen nicht mehr verwendet werden darf, insbesondere wenn eine Zulassung, Anerkennung oder Registrierung des Administrators des Basiswerts oder eine Eintragung des Referenzwerts in das entsprechende öffentliche Register auch mit Ablauf der für bestimmte Administratoren und deren Referenzwerte geltenden Übergangsfrist bis 1. Januar 2020 (vorbehaltlich einer derzeit anvisierten teilweisen Verlängerung um weitere zwei Jahre) nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt. Aufgrund der bisher wenigen Eintragungen im Register, kann der Prospekt während der Übergangsfrist diesbezügliche Informationen nicht oder nur teilweise enthalten. Im Zusammenhang mit diesen Zulassungs-, Registrierungs- oder Anerkennungserfordernissen kann es zu Änderungen eines Referenzwerts zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben durch den Administrator kommen. Dies kann im Einzelfall insbesondere dazu führen, dass der betroffene Referenzwert eine andere Wertentwicklung aufweist als in der Vergangenheit, oder dass der Administrator den Referenzwert nicht mehr oder nur unter geänderten Regeln fortsetzt oder bereitstellt und im Ermessen der Emittentin Anpassungen vorgenommen werden, die den Marktwert und die zahlbaren Beträge unter den Schuldverschreibungen negativ beeinflussen und auch zu einem Delisting oder einer vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen führen können.</p> <p>Spezifische Risiken in Bezug auf Referenzsätze als Basiswert</p> <p>Bei einem zu Grunde liegenden Referenzsatz in Form eines Geld- bzw. Kapitalmarktsatzes kann es zu erheblichen Schwankungen kommen infolge des Angebots und der Nachfrage auf den internationalen Geld- und Kapitalmärkten sowie wegen einer Vielzahl von</p>
--	--	---

	<p>Faktoren, wie z. B. wirtschaftliche und volkswirtschaftliche Einflüsse, Maßnahmen durch Zentralbanken und Regierungen sowie politisch motivierte Faktoren.</p> <p>Daher kann die vergangene Wertentwicklung keinesfalls als zwingender Anhaltspunkt für die zukünftige Wertentwicklung angesehen werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Referenzsätze, die den Schuldverschreibungen zugrunde liegen, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht mehr zur Verfügung stehen, nicht mehr in der zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen maßgeblichen Form zur Verfügung stehen oder dass es bei der Ermittlung bzw. Bekanntgabe dieser Referenzsätze zur Unrichtigkeiten oder sogar Manipulationen durch die für ihre Ermittlung und/oder Bekanntgabe zuständigen Personen oder durch andere Marktteilnehmer kommt. Es ist ferner nicht möglich vorherzusehen, ob und inwieweit Administratoren den Referenzsatz auf dieselbe Art und Weise administrieren können wie zum gegenwärtigen Zeitpunkt. Dies könnte dazu führen, dass der Referenzsatz eine andere Entwicklung zeigt als in der Vergangenheit und könnte zudem weitere Folgen haben, die nicht vorhersehbar sind.</p> <p>Des Weiteren können aufsichtsrechtliche Weiterentwicklungen (insbesondere zur Regulierung von so genannten Benchmarks) besondere Zulassungs-, Registrierungs- und Verhaltenspflichten für die für die Ermittlung und/oder Bekanntgabe von Referenzsätzen zuständigen Personen sowie die Emittenten von Finanzinstrumenten mit Bezug auf diese Referenzsätze nach sich ziehen.</p> <p>All dies kann negative Auswirkungen auf die unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge und den Marktwert der Schuldverschreibungen haben.</p> <p>RISIKOHINWEIS:</p> <p>Der Anleger kann trotz definiertem, festem Rückzahlungsbetrag seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren, wenn sich das Emittentenrisiko einschließlich des Risikos der Anwendung von Abwicklungsinstrumenten im Falle einer Bestandsgefährdung verwirklicht.</p>
--	--

Abschnitt E - Angebot

Punkt		
E.2b.	Gründe für das Angebot, Zweckbestimmung der Erlöse	Die Gründe für das Angebot sind folgende: Entfällt. Die Gründe für das Angebot liegen in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken.
E.3.	Angebotskonditionen	Beschreibung der Angebotskonditionen: Ausgabepreis: 1.002,50 EUR je Festgelegte Stückelung (Anfänglicher Ausgabepreis, danach freibleibend) einschließlich eines Ausgabeaufschlags. Die weiteren Ausgabepreise werden fortlaufend angepasst und festgelegt. Ausgabeaufschlag: Bei Erwerb innerhalb der Zeichnungsfrist ist im Anfänglichen Ausgabepreis ein Ausgabeaufschlag in Höhe von 2,50 EUR je Schuldverschreibung enthalten. Bei Erwerb während der Laufzeit ist im jeweiligen Ausgabepreis ein Ausgabeaufschlag in Höhe von 3,00 % des jeweiligen Rücknahmepreises, der für die bankarbeitstägliche Rückgabe von der Emittentin festgelegt wird, enthalten. Der Ausgabeaufschlag während der Laufzeit verbleibt vollständig bei der Emittentin. Kleinste handelbare und übertragbare Einheit: Eine Schuldverschreibung (oder ein ganzzahliges Vielfaches davon) Angebotszeitraum und Zeichnungsfrist: Angebotszeitraum: ab 11.11.2019 längstens bis zum Ende der Gültigkeit des Prospekts, es sei denn, die Fälligkeit liegt früher (der „Angebotszeitraum“). Der Angebotszeitraum beginnt mit einer Zeichnungsfrist. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist wird das öffentliche Angebot fortgeführt. Das Angebot nach Ablauf der Zeichnungsfrist erfolgt freibleibend. Der Angebotszeitraum kann verkürzt werden. Zeichnungsfrist: Die Zeichnungsfrist dauert vom 11.11.2019 bis 06.12.2019 (die „Zeichnungsfrist“). Die Zeichnungsfrist kann verlängert oder verkürzt werden. Mindestzeichnungsvolumen: Ist die Kleinste handelbare und übertragbare Einheit. Verkaufsprovision: Die seitens der Emittentin eingeschalteten Vertriebsstellen erhalten für die Vermittlung der Schuldverschreibungen bei Erwerb innerhalb der Zeichnungsfrist je Festgelegte Stückelung eine einmalige Provision in Höhe von 10,00 EUR zuzüglich 75,00 % bis 100,00 % des im

		<p>Anfänglichen Ausgabepreis enthaltenen Ausgabeaufschlags in Höhe von 2,50 EUR (insgesamt 11,88 EUR bis 12,50 EUR).</p> <p>Die seitens der Emittentin eingeschalteten Vertriebsstellen erhalten für die Vermittlung der Schuldverschreibungen bei Erwerb nach Beendigung der Zeichnungsfrist je festgelegte Stückelung eine einmalige Provision in Höhe von bis zu 1,25 % des Erwerbspreises.</p> <p>Die Provision kann während der Laufzeit neu festgelegt und/oder zusammengesetzt werden.</p> <p>Zusätzlich können die Vertriebsstellen von der Emittentin im Rahmen dieser Emission weitere Provisionen, Gebühren, sonstige Geldleistungen oder geldwerte Vorteile erhalten.</p> <p>Weitere Definitionen:</p> <table border="1"> <tr> <td>Tag der Begebung:</td> <td>11.12.2019</td> </tr> <tr> <td>Bankgeschäftstag:</td> <td>Ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.</td> </tr> <tr> <td>Geschäftstag:</td> <td>Ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing-System Zahlungen abwickelt und der ein TARGET-Geschäftstag ist.</td> </tr> <tr> <td>TARGET-Geschäftstag:</td> <td>Bedeutet einen Tag, an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) oder ein Nachfolgesystem davon betriebsbereit ist.</td> </tr> </table>	Tag der Begebung:	11.12.2019	Bankgeschäftstag:	Ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.	Geschäftstag:	Ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing-System Zahlungen abwickelt und der ein TARGET-Geschäftstag ist.	TARGET-Geschäftstag:	Bedeutet einen Tag, an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) oder ein Nachfolgesystem davon betriebsbereit ist.
Tag der Begebung:	11.12.2019									
Bankgeschäftstag:	Ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.									
Geschäftstag:	Ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing-System Zahlungen abwickelt und der ein TARGET-Geschäftstag ist.									
TARGET-Geschäftstag:	Bedeutet einen Tag, an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) oder ein Nachfolgesystem davon betriebsbereit ist.									
E.4.	Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen, einschließlich Interessenkonflikten	<p>Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen:</p> <p>Die seitens der Emittentin eingeschalteten Vertriebsstellen erhalten für die Vermittlung der Schuldverschreibungen eine Provision sowie gegebenenfalls weitere Provisionen, Gebühren, sonstige Geldleistungen oder geldwerte Vorteile.</p> <p>Die Emittentin kann in ihrer für diese Schuldverschreibungen übernommenen Funktion im Sekundärhandel die Preise für die Schuldverschreibungen im Sekundärmarkt maßgeblich selbst bestimmen und damit den Wert der Schuldverschreibungen beeinflussen.</p> <p>Darüber hinaus kann die Emittentin in Ausübung der ihr in den Emissionsbedingungen zugewiesenen Ermessensentscheidungen, bestimmte Feststellungen oder Anpassungen vornehmen, die einen direkten oder indirekten Einfluss auf die unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge und die Erträge der Gläubiger haben bzw. sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken können.</p>								
E.7.	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	<p>Geschätzte Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden:</p> <p>Entfällt. Die Emittentin selbst stellt keine Ausgaben in Rechnung. Es können jedoch andere Kosten, wie etwa Depotentgelte anfallen.</p>								